



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

# Strafrecht

25

GZ 641.005/6-II.1/1999

An das  
Präsidium des Nationalrates

Parlament  
1017 WIEN

345/ME

<b>Gesetzesentwurf</b>	
7: 345/ME 14-GE/19 PP	
Datum: 24. 2 1999	
Verteilt:	

Museumstraße 7  
A-1070 Wien

Briefanschrift  
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon  
01/52 1 52-0\*

Fernschreiber  
131264 jusmi a

Sachbearbeiter

Klappe

Telefax  
01/52 1 52/2753

Teletex  
3222548 = bmjust

(DW)

*thine Ref*

Entwurf einer Strafvollzugsnovelle 1999;  
Begutachtungsverfahren.

Das Bundesministerium für Justiz beehrt sich, gemäß einer Entschließung des Nationalrates den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Strafvollzugsgesetz, das Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen 1991 und das Meldegesetz 1991 geändert werden (Strafvollzugsnovelle 1999), samt Erläuterungen und Gegenüberstellung in 25-facher Ausfertigung mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme zu übersenden.

Die im Begutachtungsverfahren befassten Stellen wurden um Stellungnahme bis zum

25. März 1999

ersucht.

22. Februar 1999

Für den Bundesminister:

Dr. Roland MIKLAU

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:



---

# **BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ**

---

JMZ 641.005/6-II 1/1999

## **Entwurf**

**eines Bundesgesetzes, mit dem das Strafvollzugsgesetz,  
das Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen 1991  
und das Meldegesetz 1991 geändert werden  
(Strafvollzugsnovelle 1999)**

Text

Erläuterungen

Gegenüberstellung

TEXT

**Bundesgesetz, mit dem das Strafvollzugsgesetz, das Einführungsgesetz  
zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen 1991 und das Meldegesetz 1991  
geändert werden (Strafvollzugsnovelle 1999)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

**Artikel I**

**Änderungen des Strafvollzugsgesetzes**

Das Strafvollzugsgesetz, BGBl.Nr. 144/1969, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 763/1996, wird wie folgt geändert:

*1. Im § 9 werden in den Abs. 1 und 2 die Worte "ein Jahr" durch die Worte "achtzehn Monate" ersetzt.*

*2. § 11 wird wie folgt geändert:*

*a) Der bisherige Inhalt erhält die Absatzbezeichnung "(1)".*

*b) Folgender Abs. 2 wird angefügt:*

*"(2) Dem Anstaltsleiter stehen nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes die Aufsicht über den Strafvollzug in der ihm unterstellten Anstalt sowie die Entscheidung über Beschwerden gegen Strafvollzugsbedienstete oder deren Anordnungen zu."*

*3. Nach dem § 11 werden folgende Bestimmungen eingefügt:*

**"Vollzugskammern**

**§ 11a.** (1) Die Entscheidung über Beschwerden gegen den Anstaltsleiter oder gegen eine von ihm getroffene Entscheidung oder Anordnung steht der Vollzugskammer beim Oberlandesgericht für die in dessen Sprengel gelegenen Anstalten zum Vollzug von Freiheitsstrafen zu. Beim Oberlandesgericht Wien sind zwei Vollzugskammern einzurichten, eine für die Sprengel des Landesgerichtes für Strafsachen Wien und des Landesgerichtes Korneuburg sowie eine weitere für die

Sprengel der Landesgerichte St.Pölten, Krems an der Donau, Wiener Neustadt und Eisenstadt.

(2) Die Vollzugskammern sind Kollegialbehörden im Sinne des Art. 20 Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes.

(3) Eine Vollzugskammer besteht aus dem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern. Der Vorsitzende und ein weiteres Mitglied müssen Richter des Dienststandes sein und sollen tunlichst schon vor ihrer Bestellung über Erfahrungen auf dem Gebiete des Strafvollzugswesens verfügen. Das dritte Mitglied muß Bundesbeamter des Dienststandes sein; dieses Mitglied ist tunlichst aus dem Kreise der Anstaltsleiter, deren Stellvertreter oder sonstiger erfahrener Strafvollzugsbeamter zu bestellen.

(4) Für jedes Mitglied sind ein erstes und ein zweites Ersatzmitglied, erforderlichenfalls auch weitere Ersatzmitglieder, zu bestellen. Auf die Ersatzmitglieder sind die Bestimmungen über die Mitglieder sinngemäß anzuwenden.

**§ 11b.** (1) Der Vorsitzende und die weiteren Mitglieder der Vollzugskammer sowie die Ersatzmitglieder werden vom Bundesminister für Justiz nach Einholung eines Vorschlages des Präsidenten des Oberlandesgerichtes für eine Funktionsperiode von sechs Jahren bestellt. Die erste Funktionsperiode beginnt mit 1. ... 2000. Soweit während einer laufenden Funktionsperiode Bestellungen notwendig werden, haben sie für die restliche Funktionsperiode zu erfolgen.

(2) Jede zu besetzende Stelle ist vom Präsidenten des Oberlandesgerichtes auszuschreiben. Die Ausschreibung ist an der Amtstafel des Oberlandesgerichtes anzuschlagen und auch auf andere geeignete Weise zu verlautbaren.

(3) § 31 Abs. 1 und § 33 Abs. 1 erster Satz und Abs. 2 des Richterdienstgesetzes sind sinngemäß anzuwenden.

**§ 11c.** (1) Die Mitgliedschaft zur Vollzugskammer ruht vom Zeitpunkt der Einleitung eines Disziplinarverfahrens bis zu dessen rechtskräftigem Abschluß, während der Zeit einer (vorläufigen) Suspendierung, (einstweiligen) Enthebung oder Außerdienststellung sowie während einesurlaubes von mehr als drei Monaten und der Ableistung eines Präsenz- oder Zivildienstes.

(2) Die Mitgliedschaft zur Vollzugskammer endet mit Ablauf der Funktionsperiode, mit der rechtskräftigen Verhängung einer Disziplinarstrafe oder mit dem Ausscheiden aus dem Dienststand. Für ein richterliches Mitglied endet die Mitgliedschaft überdies, sobald es nicht mehr auf eine Richterplanstelle ernannt ist.

(3) Wenn ein Mitglied

1. aus gesundheitlichen Gründen sein Amt nicht mehr ausüben kann oder
2. die ihm obliegenden Amtspflichten als Mitglied der Vollzugskammer grob verletzt oder vernachlässigt hat,

so hat es der Bundesminister für Justiz nach Anhörung des Präsidenten des Oberlandesgerichtes von seiner Funktion zu entheben.

**§ 11d.** (1) Die Vollzugskammer ist beschlußfähig, wenn die drei Mitglieder anwesend sind. Bei Verhinderung eines Mitgliedes tritt das jeweils erste Ersatzmitglied, ist auch dieses verhindert, das nächstberufene Ersatzmitglied, an dessen Stelle. Die Vollzugskammer hat mit Stimmenmehrheit zu entscheiden. Eine Stimmenthaltung ist unzulässig. Der Vorsitzende hat seine Stimme zuletzt abzugeben.

(2) Der Bundesminister für Justiz hat durch Verordnung für die Vollzugskammern eine Geschäftsordnung zu erlassen, in der vor allem nähere Bestimmungen über die Aufgaben des Vorsitzenden und des Berichterstatters zu treffen sind.

**§ 11e.** Für die Sacherfordernisse der Vollzugskammern hat der Präsident des Oberlandesgerichtes aufzukommen. Für die Sitzungen der Vollzugskammern hat er jeweils einen geeigneten Schriftführer beizustellen.

**§ 11f.** (1) Die Mitglieder der Vollzugskammern haben Anspruch auf eine Vergütung für Nebentätigkeit gemäß § 25 Abs. 1 des Gehaltsgesetzes 1956.

(2) Die von den Mitgliedern der Vollzugskammern zur Wahrnehmung ihrer Funktion unternommenen Reisen sind nach Maßgabe der Reisegebührevorschrift 1955, BGBl.Nr. 133, als Dienstreisen zu vergüten, wobei als Dienstort der Dienstort der Haupttätigkeit gilt.

**§ 11g.** Soweit in diesem Bundesgesetz nichts anderes bestimmt ist, haben die Vollzugskammern die Verwaltungsverfahrensgesetze anzuwenden, und zwar

1. im Beschwerdeverfahren außer dem Fall der Z 2 das AVG mit Ausnahme der §§ 2 bis 4, 12, 38, 40 bis 44, 51, 51a, 55, 57, 63 bis 66 Abs. 1 und Abs. 3, 67 bis 67 h, 73 Abs. 2 bis 4 und 75 bis 80,

2. im Beschwerdeverfahren wegen eines Ordnungsstraferkenntnisses das AVG in dem in Z 1 genannten Umfang mit Ausnahme der §§ 11, 61 Abs. 1 und 73 Abs.1 sowie die §§ 1 bis 8, 15, 19, 20, 22, 25, 31, 32, 44a Z 1 bis 3, 51 Abs. 6 und 52 VStG ."

4. *§ 12 hat zu lauten:*

#### **"Vollzugsämter**

**§ 12.** Dem Präsidenten des Oberlandesgerichtes steht die Aufsicht über den Strafvollzug (§ 14) in den im Sprengel gelegenen Anstalten zum Vollzug von Freiheitsstrafen zu (Vollzugsamt)."

5. *§ 13 Abs. 2 letzter Satz hat zu lauten:*

"Ihm stehen ferner nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes die Aufsicht über den gesamten Vollzug und die Einrichtung dessen innerer Revision sowie die in den §§ 10, 18, 24, 25, 64, 69, 78, 84, 97, 101, 134 und 135 vorgesehenen Verfügungen und Entscheidungen zu."

6. *§ 14 wird wie folgt geändert:*

a) *Im § 14 Abs. 1 wird das Wort "Vollzugsoberbehörden" durch das Wort "Vollzugsämter" ersetzt.*

b) *§ 14 Abs. 2 hat zu lauten:*

"(2) Die Vollzugsbehörden haben sich von dem gesamten Verwaltungs- und Vollzugsbetrieb in den von ihnen zu beaufsichtigenden Einrichtungen durch eigene Wahrnehmung Kenntnis zu verschaffen. Sie haben zu diesem Zweck regelmäßig in den Anstalten Nachschau zu halten und wahrgenommene Mißstände abzustellen; über Mißstände, die im eigenen Wirkungsbereich nicht abgestellt werden können, haben die Anstaltsleiter dem Vollzugsamt und die Vollzugsämter dem Bundesminister für Justiz zu berichten."

c) *Folgender neuer Abs. 3 wird eingefügt:*

"(3) Alljährlich haben die Vollzugsämter dem Bundesminister für Justiz über ihre Wahrnehmungen, insbesondere über Mängel der Gesetz- und Ordnungsmäßigkeit des Vollzuges, zu berichten."

d) *Der bisherige Absatz 3 erhält die Bezeichnung "(4)".*

*7. Nach dem § 15 werden folgende Bestimmungen eingefügt:*

#### **"Integrierte Vollzugsverwaltung**

**§ 15 a.** (1) Die Vollzugsverwaltung kann sich der automationsunterstützten Datenverarbeitung bedienen (Integrierte Vollzugsverwaltung).

(2) Der Bundesrechenzentrum GmbH obliegt die Mitwirkung an der Integrierten Vollzugsverwaltung als Dienstleister (§ 3 Z 4 des Datenschutzgesetzes), soweit dies der Einfachheit, Zweckmäßigkeit und Kostenersparnis dient.

(3) Die Übermittlung von Daten der Integrierten Vollzugsverwaltung durch den Dienstleister an andere Rechtsträger ist nur auf Grund des Auftrages eines Auftraggebers (§ 3 Z 3 des Datenschutzgesetzes) zulässig.

#### **Datenverkehr**

**§ 15 b.** Der Datenverkehr der Justizanstalten untereinander und mit dem Bundesministerium für Justiz, den Gerichten, den Staatsanwaltschaften, den Sicherheitsbehörden und den Einrichtungen für Bewährungshilfe sowie mit anderen Stellen, mit denen die Justizanstalten kraft Gesetzes Daten auszutauschen haben, hat nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten automationsunterstützt zu erfolgen.

#### **Löschung von Daten**

**§ 15 c.** Die Daten sind nach Ablauf von zwei Jahren ab jenem Zeitpunkt zu löschen, ab dem

1. bei Strafgefangenen die Tilgung nach dem Tilgungsgesetz, BGBl.Nr.68/1972, eingetreten ist;



2. bei Untersuchungshäftlingen eine Mitteilung des Gerichtes über eine verfahrensbeendende Entscheidung in der Justizanstalt eingelangt ist, die eine Evidenthaltung der Daten entbehrlich macht.

### **Häftlingsevidenz**

**§ 15 d.** (1) Als Teil der Integrierten Vollzugsverwaltung nach § 15 a ist eine Häftlingsevidenz zu führen.

(2) In die Häftlingsevidenz sind alle Personen, die in einer Justizanstalt angehalten werden, mit folgenden Daten einzutragen:

1. Familienname
2. Akademischer Grad
3. Vorname
4. Familienname zur Zeit der Geburt
5. Geschlecht
6. Religionsbekenntnis
7. Staatsangehörigkeit
8. Geburtsdatum
9. Geburtsort, einschließlich Bundesland bzw. Staat
10. Bisherige Wohnanschrift
11. Anschrift der Justizanstalt
12. Datum der Einlieferung/des Haftantrittes
13. Datum der Entlassung.

(3) Die Daten nach Abs. 2 Z 1 bis 12 sind unmittelbar bei der Aufnahme einzutragen, das Datum nach Abs. 2 Z 13 unmittelbar nach der Entlassung."

*8. Im § 22 wird nach dem Abs. 3 folgender Abs. 3a eingefügt:*

"(3a) Entscheidungen des Bundesministeriums für Justiz, die in Rechte des Strafgefangenen eingreifen, haben in Bescheidform zu ergehen."

*9. Im § 107 Abs. 4 wird nach dem Wort "gelten" die Wortfolge "im Verfahren erster Instanz" eingefügt.*

*10. Im § 116 Abs. 1 hat der zweite Satz zu lauten:*

"Richtet sich die Ordnungswidrigkeit aber gegen die Person des Anstaltsleiters, so steht die Entscheidung der Vollzugskammer zu."

*11. Im § 120 Abs. 3 werden die Worte "höhere Vollzugsbehörde" durch das Wort "Vollzugskammer" ersetzt.*

*12. § 121 wird wie folgt geändert:*

*a) Abs. 1 hat zu lauten:*

"(1) Über Beschwerden gegen Strafvollzugsbedienstete oder deren Anordnungen hat der Anstaltsleiter zu entscheiden. Richtet sich die Beschwerde gegen den Anstaltsleiter oder gegen eine von ihm getroffene Entscheidung oder Anordnung und hilft er der Beschwerde nicht selbst ab, so steht die Entscheidung der Vollzugskammer zu. Soweit eine an eine Vollzugskammer gerichtete Beschwerde die Wahrnehmung des Aufsichtsrechts über die von der Beschwerde betroffene Vollzugseinrichtung erfordert, hat die Vollzugskammer die Beschwerde an das Vollzugsamt weiterzuleiten."

*b) Abs. 2 entfällt.*

*c) Der bisherige Abs. 3 erhält die Absatzbezeichnung "(2)"; ihm wird folgender Satz angefügt:*

"Die Vollzugskammer kann auch den Präsidenten des in Strafsachen tätigen Gerichtshofs erster Instanz, in dessen Sprengel die betroffene Anstalt gelegen ist, um Erhebungen ersuchen. Der Präsident kann die Erledigung eines solchen Ersuchens an einen anderen Richter des Gerichtshofs delegieren."

*d) Der bisherige Abs. 4 erhält die Bezeichnung "(3)".*

*e) Folgender neuer Abs. 4 wird angefügt:*

"(4) Entscheidungen der Vollzugskammern unterliegen nicht der Aufhebung oder Abänderung im Verwaltungswege. Die Beschwerde an den

Verwaltungsgerichtshof ist einschließlich der Fälle des Art. 130 Abs. 1 lit. b des Bundes-Verfassungsgesetzes zulässig."

*13. Im Dritten Teil werden in der Überschrift des Dritten Abschnittes die Worte "ein Jahr" durch die Worte "achtzehn Monate" ersetzt.*

*14. Im § 131 Abs. 1 werden die Worte "ein Jahr" durch die Worte "achtzehn Monate" ersetzt.*

*15. Im Dritten Teil werden in der Überschrift des Vierten Abschnittes die Worte "ein Jahr" durch die Worte "achtzehn Monate" ersetzt.*

*16. Im § 153 werden die Worte "ein Jahr" durch die Worte "achtzehn Monate" ersetzt.*

*17. § 163 hat zu lauten:*

**"§ 163.** Die §§ 11 bis 15d und 17 bis 19 gelten dem Sinne nach."

*18. Dem § 181 wird folgender Abs. 7 angefügt:*

**"(7)** Die §§ 9,11 bis 14, 15a bis 15d, 22 Abs. 3a, 107 Abs. 4, 116 Abs. 1, 120 Abs. 3, 121, 131 Abs. 1, 153 und 163 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.I Nr. .... treten mit .... in Kraft."

## **Artikel II**

### **Änderungen des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen 1991**

Das Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen 1991, BGBl.Nr. 50, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.I Nr. 127/1998, wird wie folgt geändert:

*1. In Art. II Abs. 2 Z 32 wird das Wort "Vollzugsoberbehörden" durch das Wort "Vollzugsämter" ersetzt.*

*2. Dem Art. XII wird folgender Abs. 11 angefügt:*

"(11) Art. II Abs. 2 Z 32 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.I Nr. .... tritt mit ..... in Kraft."

### **Artikel III**

#### **Änderung des Meldegesetzes 1991**

Das Meldegesetz 1991, BGBl.Nr. 9/1992, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 352/1995, wird wie folgt geändert:

*§ 23 Abs. 4 erster Satz hat zu lauten:*

"§ 2 Abs. 1 Z 4 tritt für Menschen, die nach den Bestimmungen des Strafvollzugsgesetzes, BGBl. Nr. 144/1969, oder der Strafprozeßordnung 1975, BGBl. Nr. 631, angehalten werden, erst mit der Führung des Zentralen Melderegisters und dessen Verknüpfung mit der Häftlingsevidenz nach dem Strafvollzugsgesetz in Kraft."

## ERLÄUTERUNGEN

## VORBLATT

### **Probleme:**

Wie nicht zuletzt in Rechnungshofberichten aufgezeigt, besteht im Bereich des Strafvollzuges ein Potential zur Ausgliederung von Agenden aus der Zentralstelle, namentlich im Bereich des Aufsichts- und Beschwerdewesens; bei letzterem bestehen auch historisch bedingte Ungleichheiten zwischen gerichtlichen Gefangenenhäusern und Strafvollzugsanstalten (unterschiedliche Instanzenzüge).

Überdies entscheiden über Rechtsbeschwerden derzeit keine unabhängigen Instanzen.

Der umfassende Einsatz automationsunterstützter Datenverarbeitung im Strafvollzug ("Integrierte Vollzugsverwaltung") erfordert eine eindeutige rechtliche Grundlage.

### **Ziele:**

Zur Entscheidung über Rechtsbeschwerden sollen bei den Oberlandesgerichten unabhängige Vollzugskammern eingerichtet werden. Teile des Aufsichtsrechts über den Strafvollzug sollen an die Präsidenten der Oberlandesgerichte als Vollzugsämter übertragen werden.

Für die "Integrierte Vollzugsverwaltung" soll eine gesetzliche Grundlage geschaffen werden.

### **Alternativen:**

Keine.

### **Kosten:**

Die Gesamtmehrkosten durch die Errichtung der Vollzugskammern würden sich auf rund 650.000 S pro Jahr belaufen.

Die Übertragung von Teilen des Aufsichtsrechts an die Vollzugsämter sollte - soweit abschätzbar - aufkommensneutral bewältigt werden können. Aus der Schaffung einer rechtlicher Grundlage für die Integrierte Vollzugsverwaltung, deren Infrastruktur bereits besteht, erwachsen keine Mehrkosten.

**Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort im Sinne des Ministerratsbeschlusses vom 22.1.1999:**

Keine.

**EU-Konformität:**

Rechtsvorschriften der EU im Bereich des Strafvollzugsrechtes bestehen nicht.

## **ERLÄUTERUNGEN**

### **Allgemeines**

#### **I.**

1. Erstmals in seinem Tätigkeitsbericht für das Verwaltungsjahr 1993 legte der Rechnungshof in dem dem Bundesministerium für Justiz gewidmeten Abschnitt dar, daß bereits eine im Frühjahr 1989 im Rahmen des Projektes "Verwaltungsmanagement" durchgeführte Verwaltungsanalyse auf Möglichkeiten zur Entlastung der Zentralstelle hingewiesen habe. Insbesondere bei der Besorgung von Angelegenheiten des Strafvollzugs handle es sich überwiegend um Routinesachen und nur geringfügig um Führungsaufgaben, deren Bearbeitung binde jedoch erheblich die Mitarbeiter des Bundesministeriums für Justiz. Demzufolge wäre es sinnvoll, solche Aufgaben schrittweise zu delegieren und die Zentralstelle damit deutlicher zu einer Steuerungs- und Grundsatzinstanz zu machen. Der Rechnungshof beurteilte diese im Interesse der Verwaltungsreform gelegenen Lösungsansätze als zielführend und empfahl unter anderem, die Oberlandesgerichte in die Aufgabenerledigung einzubeziehen.

Als eine erste Reaktion auf diese Darlegungen des Rechnungshofs stellte das Bundesministerium für Justiz eine schrittweise Delegierung von Zuständigkeiten in Aussicht. Dabei wurde darauf hingewiesen, daß wesentliche Reformüberlegungen die Neuordnung des Beschwerdewesens betreffen und im übrigen noch die künftige Organisationsstruktur der Oberlandesgerichtspräsidien abzuwarten wäre.

2. Die Strafvollzugsnovelle 1993 war zwar die bislang umfangreichste Änderung des österreichischen Strafvollzugsrechts seit dem Inkrafttreten des Strafvollzugsgesetzes am 1. Jänner 1970 und behandelte auch einige Detailspekte des Beschwerdewesens, ließ aber die Grundstruktur des Beschwerdeverfahrens unverändert. Die StVG-Novelle 1996 berührte diesen Themenkomplex nicht.

Schon in den Materialien zur Strafvollzugsnovelle 1993 war jedoch betont worden, daß diese Reform nur einen, wenn auch wichtigen, Schritt in Richtung einer



## 2

umfassenden Neugestaltung des Vollzuges bedeute, dem weitere zu folgen hätten, was auch in den Materialien zur Novelle 1996 erwähnt wurde. Namentlich nannte der Justizausschußbericht 1993 unter anderem die mit einer weiteren Anhebung der Arbeitsvergütung verbundene Einbeziehung der Strafgefangenen in die gesetzliche Sozialversicherung sowie die Neuordnung von Rechtsschutz und Kontrolle.

Während die Novelle 1996 mit der Einführung der Innenrevision im Strafvollzug einen Bereich dieser offenen Reformvorhaben abdeckte und anderen Vorhaben zumindest derzeit insbesondere mangelnde budgetäre Realisierungsmöglichkeiten entgegenstehen, was insbesondere für die beabsichtigte Einbeziehung der Strafgefangenen in die Sozialversicherung gilt, scheint nunmehr der Zeitpunkt gekommen, in einem weiteren Reformschritt den Bereich Rechtsschutz/Beschwerdewesen neu zu gestalten; dies nicht zuletzt deshalb, weil auch der Rechnungshof in den Jahren seither immer wieder dieses Anliegen wiederholt hat.

3. Der vorliegende Entwurf sieht daher Auslagerungen sowohl beim Beschwerdeverfahren als auch beim Aufsichtsrecht vor, wodurch nicht nur dem Wunsch nach Dezentralisierung entsprochen, sondern insbesondere auch ein erhöhter Rechtsschutz gewährleistet werden soll.

4. Die Entscheidung über Rechtsbeschwerden gegen den Anstaltsleiter oder gegen eine von ihm getroffene Entscheidung oder Anordnung soll nach den Vorstellungen des Entwurfs unabhängigen Vollzugskammern übertragen werden, die bei den Oberlandesgerichten einzurichten wären. Diese Beschwerdeinstanzen sind - Anforderungen eines Tribunals im Sinne des Art. 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention entsprechend - als Kollegialbehörden mit richterlichem Einschlag konzipiert.

4.1. Zur Entscheidung über Aufsichtsbeschwerden sollen sogenannte Vollzugsämter berufen werden. Diese Vollzugsämter stellen jedoch in organisatorischer Hinsicht keine neuen Behörden dar; vielmehr ist vorgesehen, daß deren Aufgaben durch die Präsidenten der Oberlandesgerichte wahrgenommen

werden, und zwar sowohl für die im Sprengel des Oberlandesgerichtes gelegenen Strafvollzugsanstalten, als auch für die Gefangenenhäuser. Die Ausgliederung des Rechts- und Aufsichtsbeschwerdewesens hat daher nicht nur eine Entlastung der Zentralstelle, sondern auch den Wegfall der Präsidenten der in Strafsachen tätigen Gerichtshöfe erster Instanz als Vollzugsüberbehörden zur Folge.

Die Entscheidungsbefugnis und das Aufsichtsrecht des Anstaltsleiters sollen von der Novelle unberührt bleiben.

5. Ferner strebt der Entwurf durch die Anhebung der für die Zuständigkeit der Strafvollzugsanstalten maßgeblichen Strafzeit von (mehr als) einem Jahr auf achtzehn Monate mehr Flexibilität sowie eine Verwaltungsvereinfachung im Klassifizierungsverfahren (§ 134 StVG) an.

6. Darüberhinaus soll mit der Novelle auch der EDV-Einsatz im Strafvollzug ("Integrierte Vollzugsverwaltung") auf eine eindeutige gesetzliche Grundlage gestellt werden.

## II.

Der **wesentliche Inhalt** des Entwurfs läßt sich wie folgt zusammenfassen:

**1. Ausgliederung des Rechts- und Aufsichtsbeschwerdewesens** aus dem Bundesministerium für Justiz sowie **Verbesserung des Rechtsschutzes** für Strafgefangene durch

1.1. Einrichtung von unabhängigen **Vollzugskammern** bei den Oberlandesgerichten, die als Kollegialbehörden mit richterlichem Einschlag (den Anforderungen eines Tribunals i.S.d. Art. 6 MRK entsprechend) über Rechtsbeschwerden gegen den Anstaltsleiter und dessen Entscheidungen und Anordnungen entscheiden sollen;

1.2. Übertragung des Aufsichtsrechts an die Präsidenten der Oberlandesgerichte (**Vollzugsämter**).

2. Neustrukturierung des **Beschwerdeverfahrens**.

3. Anhebung der für die Zuständigkeit einer Strafvollzugsanstalt zum Vollzug einer Freiheitsstrafe maßgeblichen Strafzeit von (mehr als) einem Jahr auf **achtzehn Monate**.

4. Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für den Einsatz automationsunterstützter Datenverarbeitung im Strafvollzug (**Integrierte Vollzugsverwaltung**) sowie Einrichtung einer **Häftlingsevidenz**, die ähnlich einem Melderegister alle Häftlingsbewegungen erfassen soll.

### **III. Zu den finanziellen Auswirkungen**

Von den vorgeschlagenen Neuerungen wird im wesentlichen nur die Einrichtung der (zur Entscheidung über Rechtsbeschwerden vorgesehenen) Vollzugskammern von (derzeit) abschätzbarer Kostenrelevanz sein. Diesbezüglich kann von folgenden Überlegungen ausgegangen werden:

Internen Aufzeichnungen zufolge fielen im Zeitraum 1.9.1997 bis 31.8.1998 insgesamt 133 Rechtsbeschwerden beim Bundesministerium für Justiz an. Hinzu kommt eine geschätzte Zahl von rund 100 Rechtsbeschwerden bei den (für den Bereich der gerichtlichen Gefangenenhäuser derzeit noch bestehenden) Vollzugs oberbehörden (das sind die Präsidenten der in Strafsachen tätigen Gerichtshöfe erster Instanz). Umgelegt auf die Insassenverteilung (Insassenstand zum 31.12.1998 Österreich insgesamt: 6 584; davon OLG-Sprengel Wien: 3 726 = 57 %, OLG-Sprengel Linz: 1 140 = 17 %, OLG-Sprengel Graz: 1 279 = 19%, OLG-Sprengel Innsbruck: 439 = 7 %) würden sohin von den insgesamt 233 Beschwerden auf den OLG-Sprengel Wien 133 entfallen, auf den OLG-Sprengel Linz 40, auf den OLG-Sprengel Graz 44 und auf den OLG-Sprengel Innsbruck 16.

Grob gerundet könnten sich für die fünf Vollzugskammern (für den OLG-Sprengel Wien sind zwei Kammern vorgesehen) folgende Anfallszahlen ergeben: Vollzugskammern beim OLG Wien: je rund 70 Rechtsbeschwerden pro Jahr; Vollzugskammer beim OLG Linz: rund 40; Vollzugskammer beim OLG Graz: rund 50; Vollzugskammer beim OLG-Sprengel Innsbruck: rund 20.

Von diesen Annahmen ausgehend würden pro Jahr rund 90 Sitzungstage anfallen. Geht man weiters davon aus, daß eine Kammer aus 3 Mitgliedern besteht und nimmt man schließlich an, daß zumindest bei einem Mitglied Dienstort und Sitzungsort zusammenfallen, würden für die Vollzugskammern rund 180 Dienstreisen pro Jahr anfallen, die gemäß §§ 11f Abs. 2 des Entwurfes als Dienstreisen zu vergüten wären. Bemißt man die Kosten für eine solche Dienstreise mit rund 800 S (Reisekosten und Tagesgebühr), so würden rund 150.000 S pro Jahr aus diesem Titel anfallen.

Festzusetzen wäre darüber hinaus die Höhe der Nebentätigkeitsvergütung nach § 11f Abs. 1 des Entwurfes iVm § 25 Abs. 1 des Gehaltsgesetzes 1956. Orientieren könnte sich diese Vergütung an der Vergütung der Tätigkeit der Richter in den Spruchsenaten und in den Berufungssenaten gemäß § 70 Abs. 1 Finanzstrafgesetz. Der diesbezügliche Tarif beträgt derzeit für einen Akt mit einem Beschuldigten 1.880 S. Umgelegt auf die 233 Beschwerdefälle jährlich würden damit nochmals rund 500.000 S anfallen.

Da eine zusätzliche Honorierung in Form von Sitzungsgeldern oder ähnlichem nicht vorgesehen ist, würden sich die Gesamtmehrkosten gemäß § 11f des Entwurfes sohin auf rund 650.000 S pro Jahr belaufen.

Wiewohl eigens als "Vollzugsämter" tituiert, werden durch die mit § 12 des Entwurfes vorgesehene Etablierung einer Aufsichtskompetenz (über den Strafvollzug im jeweiligen Sprengel) für die Präsidenten des Gerichtshöfe zweiter Instanz keine neuen Behörden geschaffen. Einer Mehrbelastung bei den

## 6

Gerichtshöfen zweiter Instanz wird gegebenenfalls durch Planstellenverlagerungen Rechnung zu tragen sein.

Der Sachaufwand für Vollzugskammern und Vollzugsämter wird voraussichtlich aufkommensneutral zu bewältigen sein.

Die §§ 15a ff. des Entwurfes sind mit keinem Mehraufwand verbunden, da es hierbei nur um die Schaffung einer Rechtsgrundlage für die Integrierte Vollzugsverwaltung geht, während die dafür nötige Infrastruktur bzw. Ausstattung - soweit sie nicht ohnehin schon vorhanden ist - im laufenden Budget Deckung findet.

#### **IV. Kompetenzgrundlage**

Die Kompetenz des Bundes zur Gesetzgebung gründet sich auf Art. 10 Abs. 1 Z 6 der Bundes-Verfassungsgesetzes.

#### **V. EU-Konformität**

EU-Recht wird durch den vorliegenden Entwurf nicht berührt.

#### **Besonderer Teil**

**Zu den einzelnen Bestimmungen:**

**Zu Artikel I (Änderungen des Strafvollzugsgesetzes):**

**Zu Art. I Z 1 und 13 bis 16 (§§ 9 Abs. 1 und 2, 131 Abs.1 und 153):**

Die in § 9 Abs. 2 StVG idgF normierte, für die Zuständigkeit der Strafvollzugsanstalten zum Vollzug von Freiheitsstrafen maßgebliche Strafzeit von mehr als einem Jahr hat sich in mehrfacher Hinsicht als nicht immer praktikabel erwiesen.

Zum einen besteht in der Praxis mitunter das Bedürfnis, daß Freiheitsstrafen mit einer Strafzeit von etwas über einem Jahr (weiterhin) im Gefangenenhaus, in dem entweder die Anhaltung in Untersuchungshaft erfolgte oder in dem die Strafe anzutreten war, vollzogen werden, ohne daß es hierfür einer Strafvollzugsortsänderung nach § 10 StVG bedürfen soll.

Zum anderen nimmt die Bestimmung der zuständigen Anstalt (Klassifizierung nach § 134 StVG) in der Regel eine längere Zeit in Anspruch, sodaß es gerade bei Gefangenen mit mittellangen Strafen durch eine (späte) Strafvollzugsortsänderung zu einer Unterbrechung von Resozialisierungsmaßnahmen kommen kann.

Der Entwurf schlägt daher vor, die **für die Vollzugsortsänderung maßgebliche Strafzeit von einem Jahr auf achtzehn Monate anzuheben**, wodurch nicht nur ein Mehr an Vollzugsstabilität und zugleich Flexibilität, sondern auch ein Weniger an Verwaltungsaufwand erreicht wird, da die Notwendigkeit der Klassifizierung und der Erstellung eines Vollzugsplanes insoweit wegfällt.

#### **Zu Art. I Z 2 (§11):**

Derzeit sind die **einzelnen Aufgaben des Anstaltsleiters** als Vollzugsbehörde erster Instanz verstreut im Strafvollzugsgesetz zu finden.

So normiert § 14 Abs. 1 leg. cit. das Aufsichtsrecht des Anstaltsleiters über die ihm unterstellten Einrichtungen; die Befugnisse des Anstaltsleiters im Beschwerdeverfahren regeln die §§ 116 und 121 StVG.

Durch den angefügten Absatz sollen die Kompetenzen des Anstaltsleiters aus systematischen Gründen sogleich im (zweiten Unter-) Abschnitt des StVG über die Vollzugsbehörden und deren Aufgaben festgehalten werden.

Inhaltlich erfahren sie keine Veränderungen.

### Vorbemerkungen zu Art. I Z 3 und 4 (§§ 11a bis 11f und 12):

1. Der **Instanzenzug im Aufsichts- und Beschwerdeverfahren** stellt sich nach der geltenden Rechtslage wie folgt dar:

	<b>Gefangenenhaus des Gerichtshofs 1. Instanz <sup>1)</sup></b>	<b>Strafvollzugsanstalt <sup>1)</sup></b>
<b>Erste Instanz</b>	Anstaltsleiter (§ 11 StVG)	Anstaltsleiter (§ 11 StVG)
<b>Zweite Instanz</b>	Präsident des in Strafsachen tätigen Gerichtshofes 1. Instanz (§ 12 StVG, Vollzugsoberbehörde)	Bundesministerium für Justiz (§ 13 StVG)
<b>Dritte Instanz</b>	Bundesministerium für Justiz (§ 13 StVG)	

<sup>1)</sup> Durch den Erlaß des Bundesministeriums für Justiz vom 2. September 1993, JABI 54, wurde zwar die **einheitliche Bezeichnung "Justizanstalt"** eingeführt, die vom Gesetz vorgegebene unterschiedlichen Funktion blieb jedoch aufrecht.

2. Der Entwurf sieht vor, sowohl das Beschwerdeverfahren als das Aufsichtsrecht aus der Zentralstelle (BMJ) auszulagern und Einrichtungen außerhalb des derzeitigen Aufbaus der Vollzugsbehörden zu übertragen.

Dadurch soll einerseits ein erhöhter Rechtsschutz gewährleistet werden, andererseits, der allgemeinen Dezentralisierungstendenz entsprechend, das Bundesministerium für Justiz von seiner derzeitigen Funktion als Beschwerde- und Aufsichtsbehörde entlastet werden.

2.1. Der Entwurf schlägt daher vor, die Entscheidung über Rechtsbeschwerden Vollzugskammern zu übertragen.

Zur Wahrnehmung des Aufsichtsrechts soll (neben dem Anstaltsleiter und dem Bundesministerium für Justiz) das Vollzugsamt berufen sein.

Dies hat eine **Vereinheitlichung des Rechtsmittelzuges** zur Folge. Die Vollzugs oberbehörden (als Zwischenbehörden) werden obsolet, die Präsidenten der in Strafsachen tätigen Gerichtshöfe erster Instanz sowie die Zentralstelle werden entlastet.

Oberste Vollzugs- und Aufsichtsbehörde soll weiterhin das Bundesministerium für Justiz bleiben.

**Zu Art. I Z 3 und 5 (§§ 11a bis f und 13 Abs. 2):**

1. Zur **Entscheidung über Beschwerden** gegen den Anstaltsleiter oder gegen eine von ihm getroffene Entscheidung oder Anordnung soll nicht wie bisher die Vollzugs oberbehörde bzw. das Bundesministerium für Justiz berufen sein, sondern die beim Oberlandesgericht für die im Sprengel gelegenen Anstalten zum Vollzug von Freiheitsstrafen einzurichtende **Vollzugskammer (§ 11a Abs. 1)**.

Der Insassenbelastung entsprechend sieht der Entwurf die Einrichtung von **fünf** Vollzugskammern vor, zwei beim Oberlandesgericht Wien sowie je eine bei den Oberlandesgerichten Linz, Innsbruck und Graz.

1.1. Mit der Vollzugskammer soll eine Behörde geschaffen werden, die den Anforderungen eines **Tribunals im Sinne des Art. 6 MRK** entspricht.

Dies erscheint insbesondere im Hinblick auf die Ordnungsstrafverfahren angezeigt. Wenn auch mit der Strafvollzugsnovelle 1993 klargestellt wurde, daß Ordnungswidrigkeiten eher Verstöße disziplinarrechtlicher Natur sind (vgl. EB zur RV, 946 BlgNR XVIII. GP, 32), so kann der pönale Charakter von Ordnungsstrafurkenntnissen dennoch nicht geleugnet werden.

Aus verfassungsrechtlichen Erwägungen, insbesondere zur Wahrung der aus Art. 6 MRK ableitbaren Rechte, erscheint daher die Einrichtung einer unabhängigen, weisungsfreien Behörde geboten. Aus diesem Grund sind die



**Vollzugskammern als Kollegialbehörden mit richterlichem Einschlag im Sinne des Art. 20 Abs. 2 B-VG** konzipiert (§ 11a Abs. 2).

1.2. Die Kammer soll aus einem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern bestehen. Der Vorsitzende und ein weiteres Kammermitglied müssen Richter des aktiven Dienststandes sein, hinsichtlich des dritten, nichtrichterlichen Mitglieds verlangt der vorgeschlagene Gesetzestext zwingend an sich nur, daß es sich um einen Beamten oder eine Beamtin des aktiven Dienststandes handelt. Dieses Mitglied soll jedoch *tunlichst* aus dem Kreise der Anstaltsleiter, deren Stellvertreter oder sonstigen erfahrenen Strafvollzugsbeamten zu bestellen sein; ein wenig erfahrener Vollzugsbeamter oder ein vollzugsfremder Beamter wird daher nur in Ausnahmefällen herangezogen werden können.

Da die Vollzugskammer zur Entscheidung in oberster Instanz eingesetzt ist, ihre Entscheidungen nicht der Aufhebung oder Abänderung im Verwaltungsweg unterliegen und der Behörde zwei Richter des Aktivstandes angehören, ist gemäß Art. 20 Abs. 2 B-VG auch das **nichtrichterliche Mitglied** in Ausübung seines Amtes **an keine Weisungen gebunden**.

Die Anzahl der **Ersatzmitglieder** ist flexibel gestaltet, jedenfalls sollen jedoch zwei Ersatzmitglieder für jedes Kammermitglied bestellt werden, um Verzögerungen bei der Entscheidungsfindung zu vermeiden (§ 11a Abs. 4).

1.3. Der Entwurf sieht vor, daß die Mitglieder nach Einholung eines Vorschlages des Präsidenten des Oberlandesgerichtes vom Bundesminister für Justiz **bestellt** werden. Dem Erfordernis eines Tribunals entsprechend soll die hierfür notwendige (längere) **Amtsduer** der Mitglieder mit sechs Jahren festgelegt werden (§ 11b Abs. 1).

Die **Ausschreibung** soll an der Amtstafel des Oberlandesgerichtes angeschlagen und zusätzlich auch auf eine andere geeignete Weise kundgemacht werden. Darüberhinaus soll es dem Präsidenten des Oberlandesgerichtes jedoch

unbenommen bleiben, geeignete Richter und Strafvollzugsbeamte zur Bewerbung aufzufordern (§ 11b Abs. 2).

Im § 31 Abs. 1 Richterdienstgesetz finden sich nähere Vorschriften über die zur Einbringung der Bewerbungsgesuche zu setzende Frist (Ausschreibungsfrist); § 33 Abs. 1 erster Satz und Abs. 2 leg. cit. normiert Grundsätze für die Erstattung von Besetzungsvorschlägen (§11b Abs. 3).

1.4. § 11c des Entwurfes gibt den Inhalt der im wesentlichen vergleichbaren Bestimmungen über das **Ruhen und die Beendigung der bzw. die Enthebung von der Mitgliedschaft** zur Berufungskommission nach § 41b Abs.1 bis 3 Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 wieder.

1.5. Das für die **Beschlußfähigkeit** (§ 11d Abs. 1) erforderliche Präsenz- und Konsensquorum entspricht den für die Willensbildung bei Kollegialbehörden üblichen Erfordernissen (vgl. § 41d Abs. 1 BDG 1979).

Eine vom Bundesminister für Justiz zu erlassende Verordnung (**Geschäftsordnung**) soll detaillierte organisationsrechtliche Vorschriften, wie die Aufgaben des Vorsitzenden und des Berichterstatters, normieren (§ 11d Abs. 2).

1.6. Da die Vollzugskammern bei den Oberlandesgerichten eingerichtet werden sollen, wird vorgeschlagen, daß der Präsident des jeweiligen Oberlandesgerichtes für die **Sacherfordernisse**, wie etwa Arbeits- oder Verhandlungsräume, Sorge trägt.

Der für die Sitzungen oder Verhandlungen beizuziehende **Schritfführer** wird, der allgemeinen Praxis entsprechend, in der Regel aus dem Kreis der Richteramtsanwärter zu bestellen sein (§ 11e).

1.7. Die Tätigkeit in der Vollzugskammer ist, da kein unmittelbarer Zusammenhang mit den dienstlichen Aufgaben besteht, als **Nebentätigkeit** (für den Bund) im Sinne des § 63a RDG bzw. § 37 BDG 1979 zu qualifizieren. Die Mitglieder

haben daher einen Anspruch auf Vergütung nach dem § 25 Abs. 1 Gehaltsgesetz 1956 (§ 11f Abs. 1).

Durch § 11f Abs. 2 soll sichergestellt werden, daß Richter und Beamte, die zu Mitgliedern der Vollzugskammern bestellt werden und außerhalb des Sitzes des Oberlandesgerichtes ihren Dienort haben, die Reisen zur Vollzugskammer als **Dienstreisen** verrechnen können.

**Zum Beschwerdeverfahren (zu Art. I Z 3 [§ 11g] und 9 bis 12 [§§ 107, 116, 120 und 121]):**

1. Der Entwurf schlägt vor, die **von den Vollzugskammern anzuwendenden Verfahrensvorschriften detailliert** und getrennt nach der Art der Beschwerde ("normale" [Rechts-]Beschwerde oder Beschwerde gegen ein Ordnungsstraferkenntnis) **anzuführen**.

Dies empfiehlt sich nicht nur aus systematischen Gründen, sondern vor allem zur besseren Übersichtlichkeit, da sich derzeit die formellen Normen verstreut, sowohl im EGVG (Art. II Abs. 2 B Z 32 sowie Art. II Abs. 4) als auch im StVG (§§ 107 Abs. 4, 120 und 121) finden und mitunter nicht eindeutig, sondern nur unter Zuhilfenahme des - Unsicherheiten bei der Ausübung der Tragweite unterliegenden - Grundsatzes "lex specialis derogat legi generali" ermittelt werden kann, welche Vorschrift in concreto zur Anwendung gelangt.

So kann etwa aus § 121 Abs. 3 und 4 StVG abgeleitet werden, daß das Beschwerdeverfahren grundsätzlich als reines Aktenverfahren konzipiert ist. (Nach KUNST, MKK StVG, Anm. 2 zu § 121 ist eine mündliche Verhandlung "aus praktischen Erwägungen" kaum in Betracht zu ziehen.) Der Normenwiderspruch zu den das Rechtsmittelverfahren regelnden Bestimmungen des AVG (§§63 ff.) und des VStG (§§ 51 ff.), auf die das EGVG verweist (und die eine mündliche Verhandlung vorsehen), muß (daher) durch das erwähnte methodische Prinzip, daß die spezielle Regelung der allgemeinen vorgeht, gelöst werden (wobei als weitere Schwierigkeit hinzukommt, daß nicht einfach pauschal auf AVG und VStG verwiesen

wird und man bloß die Strafvollzugs-Ausnahmen ermitteln müßte; vielmehr sind einzelne Verwaltungsverfahrensbestimmungen explizit von der Anwendung durch die Vollzugsbehörden ausgenommen, was aber im Umkehrschluß nicht bedeutet, daß sämtliche nicht ausgenommenen Bestimmungen zur Anwendung gelangen, vielmehr sind die letztendlich anzuwendenden Verfahrensbestimmungen nach dem erwähnten Grundsatz erst aus den verbleibenden zu ermitteln).

Wenngleich auch der folgende Entwurf nicht ohne das Mischsystem aus StVG-Verfahrensbestimmungen und (teilweiser) Verweisung auf die Verwaltungsverfahrensgesetze auskommt, soll dennoch der Versuch unternommen werden, nicht zuletzt auch unter Rechtsstaatsgesichtspunkten für mehr verfahrensrechtliche Klarheit zu sorgen.

**2. § 11g Z 1 des Entwurfes** normiert daher ausdrücklich, **welche Bestimmungen des AVG im (normalen) Beschwerdeverfahren nicht zur Anwendung gelangen**, sei es weil das Strafvollzugsgesetz hierfür eigene Vorschriften enthält (die Zuständigkeit, §§ 2 bis 4 AVG, ist in § 11a Abs. 1 StVG geregelt, die mittelbare Beweisaufnahme, § 55 AVG, in § 121 Abs. 2), sei es, weil sie für das Strafvollzugsbeschwerdewesen ohne Bedeutung sind (so etwa die Vorfragenproblematik, § 38 AVG, einzelne Regelungen betreffend die Beteiligten, §§ 12, 51 und 51a, und der Mandatsbescheid, § 57 AVG), oder sei es, weil deren Anwendbarkeit aus Zweckmäßigkeitserwägungen ausdrücklich ausgeschlossen werden soll, wie die Bestimmungen über den Gang der mündlichen Verhandlung, §§ 40 bis 44 AVG, und über das Berufungsverfahren, §§ 63 bis 65, 66 Abs. 1 und 3 sowie §§ 67 bis 67h AVG, das, als Aktenverfahren konzipiert, eine nähere Ausgestaltung durch den neu formulierten § 121 StVG erfahren soll.

Zumal ein Beschwerdeführer im Fall der Säumnis der Vollzugskammer das Recht hat, eine Säumnisbeschwerde an den VwGH, dessen Anrufung in § 121 Abs. 4 des Entwurfes ausdrücklich für zulässig erklärt wird, zu erheben (Art. 132 B-VG i.V.m § 73 Abs.1 AVG) bzw. auch im Hinblick auf die Stellung der Vollzugskammern im Instanzengefüge, kommt ein Devolutionsantrag nach § 73 Abs. 2 AVG ebensowenig in Betracht wie die in § 68 AVG normierte Abänderung und Behebung

rechtskräftiger Bescheide von Amts wegen, der die Konzeption der Vollzugskammern als Kollegialbehörden mit richterlichem Einschlag entgegensteht. (Art. 20 Abs. 2 B-VG).

**3. § 11g Z 2 des Entwurfes** nimmt auf die Besonderheiten im **Ordnungsstrafverfahren** Bedacht.

Im ersten Halbsatz wird in Anlehnung an § 24 VStG auf die (eingeschränkte) Geltung des AVG auch im Verfahren wegen Ordnungswidrigkeiten verwiesen; im zweiten Halbsatz sind **die von den Vollzugskammern anzuwendenden Bestimmungen des VStG abschließend angeführt.**

Es sollen, wie schon im Bereich des AVG, jene Bestimmungen des VStG nicht zur Anwendung gelangen, denen eigenständige Regelungen des StVG gegenüberstehen, wie die Regelungen über die Art der Strafen, die Verfallsbestimmungen, die Zuständigkeit, das Rechtsmittelverfahren und die Strafvollstreckung, oder deren Anwendung im Bereich des Strafvollzuges nicht denkbar bzw. nicht zweckmäßig ist, wie die Vorschriften über die Verantwortlichkeit juristischer Personen, die Anrechnung der Vorhaft, das abgekürzte Verfahren, die Straftilgung und die Verfahrenskosten.

Die das ordentliche Verfahren erster Instanz regelnden Bestimmungen kommen naturgemäß im Rechtsmittelverfahren nicht zur Anwendung; der amtswegigen Aufhebung rechtskräftiger Bescheide steht, wie bereits zu Pkt. 2 ausgeführt, Art. 20 Abs. 2 B-VG entgegen.

3.1. Entscheidet die **Vollzugskammer** jedoch (ausnahmsweise) in **erster Instanz** - so im Falle einer Ordnungswidrigkeit gegen den Anstaltsleiter (Art. I Z 10, **§ 116 Abs. 1 StVG**) -, so sind die Bestimmungen des VStG im weiteren Umfang anzuwenden; d.h. es ist auch von den Vollzugskammern eine mündliche Verhandlung anzuberaumen.

4. Die detaillierte Wiedergabe der von den Vollzugskammern im Beschwerdeverfahren anzuwendenden Verfahrensvorschriften bedingt eine **Änderung des EGVG** dergestalt, daß nunmehr die Vollzugsbehörden erster Instanz und die Vollzugsämter das AVG und das VStG mit den dort normierten Ausnahmen anzuwenden haben (Art. III des Entwurfes).

Aus demselben Grund wird vorgeschlagen, den in **§ 107 Abs. 4 StVG** normierten Verweis auf die allgemeinen Bestimmungen des Verwaltungsstrafverfahrens auf das Verfahren erster Instanz zu beschränken (Art. I Z 9 des Entwurfes).

5. Der **Gang des Beschwerdeverfahrens** stellt sich nach dem Entwurf wie folgt dar:

5.1. Zunächst ist darauf hinzuweisen, daß an der **Entscheidungsbefugnis des Anstaltsleiters** bei Beschwerden gegen Strafvollzugsbedienstete oder deren Anordnungen grundsätzlich festgehalten werden soll (Art. I Z 12 des Entwurfes, § 121 Abs.1 StVG).

Ebenso soll der Anstaltsleiter weiterhin gegen ihn gerichteten Beschwerden oder Beschwerden gegen von ihm getroffene Entscheidungen selbst stattgeben können. Der Beschwerde kommt in diesen Fällen wie bisher (ausnahmsweise) remonstrative Wirkung zu.

In allen anderen Fällen hat jedoch der Anstaltsleiter die **Beschwerde** (samt den bezughabenden Akten) der zuständigen Vollzugskammer als zur Entscheidung in zweiter Instanz berufenen **Kollegialbehörde vorzulegen**.

5.2. Wie bereits ausgeführt, ist das **Rechtsmittelverfahren** als **reines Aktenverfahren** konzipiert. Eine unmittelbare Beweisaufnahme, wie etwa die Vernehmung des Beschwerdeführers oder von Zeugen in einer mündlichen Verhandlung, ist aus praktischen Erwägungen nicht vorgesehen (zumal bereits mit der Strafvollzugsnovelle 1993 klargestellt wurde, daß Ordnungswidrigkeiten eher

Verstöße disziplinarrechtlicher Natur und keine Verwaltungsübertretungen sind [vgl. die Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage dieser Novelle, 946 BlgNR XVIII. GP, 32], sodaß [auch] insofern keine aus Artikel 6 MRK ableitbare Notwendigkeit einer öffentlichen mündlichen Verhandlung besteht).

Soweit der Sachverhalt (trotz ergänzendem Bericht des Anstaltsleiters) nicht hinreichend geklärt ist, sind **Erhebungen** anzustellen. Diese können durch ein Mitglied der Vollzugskammer vorgenommen werden, oder durch den darum ersuchten Präsidenten des in Strafsachen tätigen Gerichtshofes erster Instanz, in dessen Sprengel die betroffene Anstalt gelegen ist; der Präsident kann seinerseits das Erhebungsersuchen an einen Richter delegieren (Art. I Z 12 lit b des Entwurfs).

5.3. Die **Vollzugskammern sollen grundsätzlich**, sofern die Beschwerde nicht unzulässig oder verspätet ist, **meritorisch entscheiden**, wobei im Ordnungsstrafverfahren das **Verbot der reformatio in peius** zu wahren ist (§ 51 Abs. 6 VStG).

Nur wenn die Feststellung des Sachverhalts derart mangelhaft ist, daß die Durchführung einer mündlichen Verhandlung (die den Kammern verwehrt ist) unvermeidlich erscheint, soll sich das Erkenntnis auf die Behebung der angefochtenen Entscheidung und die Zurückverweisung zur neuerlichen Verhandlung an die erste Instanz beschränken.

5.4. **Inhalt und Form des Erkenntnisses** ergeben sich aus § 58 AVG; im Verfahren wegen einer Ordnungswidrigkeit soll zusätzlich auf die in § 44a Z1 bis 3 VStG normierten Formerfordernisse Bedacht genommen werden.

6. Gegen die Entscheidungen der Vollzugskammern ist **kein ordentliches Rechtsmittel** vorgesehen; sie entscheiden in letzter Instanz. Die Abänderung und Behebung rechtskräftiger Erkenntnisse von Amts wegen ist unzulässig, nicht jedoch die Wiederaufnahme (§§ 69 und 70 AVG, § 52 VStG) oder die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§§ 71 und 72 AVG).

7. Der Entwurf schlägt vor, die - schon derzeit mögliche - **Anrufung des Verwaltungsgerichtshofes** ausdrücklich (auch weiterhin) für zulässig zu erklären (Art. 133 Z 4 B-VG i.V.m § 121 Abs. 4 idF des Entwurfes). Durch die Verwaltungsgerichtshofkontrolle soll einerseits dem Rechtsschutzbedürfnis im Strafvollzug Rechnung getragen, vor allem aber eine der Rechtssicherheit förderliche, einheitliche Judikatur angestrebt werden.

#### **Zu Art. I Z 4 (§12):**

1. Gemäß § 122 StVG haben die Strafgefangenen das Recht, durch Ansuchen und Beschwerden das Aufsichtsrecht der Vollzugsbehörden anzurufen (Aufsichtsbeschwerden). Auf solche Ansuchen und Beschwerden braucht den Strafgefangenen zwar kein Bescheid erteilt zu werden, da weder dem Gefangenen noch einer dritten Person auf die Ausübung des Aufsichtsrechtes ein Anspruch zusteht (EB zur RV zum StVG, 511 BlgNR XI. GP, 48 m.w.N.), die von den Aufsichtsbehörden anlässlich einer Beschwerde wahrgenommenen Mißstände sind jedoch durch andere geeignete Maßnahmen abzustellen.

1.1. Das Strafvollzugsgesetz in seiner **geltenden Fassung** sieht nachstehende **Aufsichtsbehörden** vor, die von dem Strafgefangenen (wahlweise) angerufen werden können:

Der **Anstaltsleiter** hat die Einhaltung der Bestimmungen des StVG und der darauf gegründeten Vorschriften und Anordnungen innerhalb des Bereiches der ihm unterstellten Einrichtung zu überwachen. Der **Vollzugsobehörde** obliegt die Aufsicht innerhalb ihres Sprengels. Dem **Bundesministerium für Justiz** steht die Aufsicht über den gesamten Vollzug (im ganzen Bundesgebiet) zu.

2. Wie bereits in den Vorbemerkungen zu Art. I Z 3 und 4 ausgeführt, strebt der Entwurf unter anderem eine Ausgliederung von Bereichen des Strafvollzugswesens aus der Zentralstelle an. Daher wird neben der Schaffung von Vollzugskammern die Etablierung von **Vollzugsämtern** vorgeschlagen, die



innerhalb ihrer Sprengel zur Entscheidung über Aufsichtsbeschwerden bzw. zur Wahrnehmung des Aufsichtsrechts berufen sein sollen.

Die Vollzugsämter sollen jedoch keine neuen zusätzlichen Behörden sein; vielmehr sollen deren Aufgaben durch die **Präsidenten der Oberlandesgerichte** wahrgenommen werden, denen die Aufsicht über den Strafvollzug in den im Sprengel gelegenen Anstalten zum Vollzug von Freiheitsstrafen zustehen soll und die damit insoweit - wie derzeit die Präsidenten der Gerichtshöfe erster Instanz - zu Vollzugsbehörden werden.

Die Vollzugsämter unterstehen daher insoweit auch der Aufsicht und den Weisungen des Bundesministeriums für Justiz als oberster Vollzugsbehörde.

Der Präsident des Oberlandesgerichtes muß die mit dem Aufsichtsrecht verbundenen Aufgaben nicht persönlich wahrnehmen, sondern kann sie auch an Richter bzw. Beamte des Oberlandesgerichtes delegieren.

3. Dem Bundesministerium für Justiz steht die Aufsicht über den gesamten Vollzug zu (§ 13 Abs. 2 StVG). Es kann daher an den Anstaltsleiter oder an das Vollzugsamt gerichtete Aufsichtsbeschwerden jederzeit an sich ziehen. Ebenso kann die oberste Vollzugsbehörde eine an sie gerichtete Aufsichtsbeschwerde zur Erledigung an das zuständige Vollzugsamt weiterleiten.

4. Gemäß § 6 Abs. 1 AVG, der gem. § 11g des Entwurfes im Beschwerdeverfahren zur Anwendung gelangen soll, hat die Behörde ihre sachliche und örtliche Zuständigkeit von Amts wegen wahrzunehmen. Enthält daher eine an die Vollzugskammer gerichtete Beschwerde auch Elemente einer Aufsichtsbeschwerde ("gemischte" Beschwerde), so hat die Vollzugskammer die Beschwerde (den das Aufsichtsrecht betreffenden Teil der Beschwerde) an das Vollzugsamt weiterzuleiten (Art. I Z 12 lit. a des Entwurfes).

5. **Zusammenfassend** können nach den Vorstellungen des Entwurfes zur Wahrnehmung des Aufsichtsrechts demnach von einem Insassen

- 5.1. der Anstaltsleiter,
- 5.2. das Vollzugsamt sowie
- 5.3. das Bundesministerium für Justiz

angerufen werden.

**Zu Z 5 (§ 13 Abs. 2):**

Der Wegfall des Bundesministeriums für Justiz als Beschwerdeinstanz bedingt die in § 13 Abs. 2 vorgenommene Streichung.

**Zu Z 6 (§ 14):**

§ 14 trifft wie bisher nähere Regelungen über die Ausgestaltung des **Aufsichtsrechts und der Aufsichtspflicht der Vollzugsbehörden.**

1. Die in Abs.1 vorgenommene Änderung trägt dem Wegfall der Vollzugsüberbehörden und der Etablierung von Vollzugsämtern Rechnung.
2. Abs. 2 normiert die **Pflicht zur Nachschau** und die **Berichtspflicht** im Einzelfall.

Bedingt durch den Wegfall der Vollzugsüberbehörden und zur Entlastung der Zentralstelle wird vorgeschlagen, daß die Leiter einer Justizanstalt (unabhängig davon, ob es sich funktionell um ein gerichtliches Gefangenenhaus oder um eine Strafvollzugsanstalt handelt) etwaige Mißstände, die nicht im eigenen Wirkungsbereich abgestellt werden können, dem zuständigen Vollzugsamt (und nicht wie bisher unmittelbar dem Bundesministerium für Justiz) zu berichten haben.

Sollte das Vollzugsamt den (von den Anstaltsleitern) mitgeteilten oder von Amts wegen wahrgenommenen Mängeln im eigenen Wirkungsbereich nicht abhelfen können, so wird an das Bundesministerium für Justiz als oberste Vollzugsbehörde zu berichten sein.

3. Von der zu 2. erläuterten Berichtspflicht im Einzelfall unterscheidet sich die in Art. I Z 6 lit c des Entwurfs vorgeschlagene, dem § 10 Staatsanwaltschaftsgesetz nachgebildete, **jährliche Berichtspflicht der Vollzugsämter gegenüber dem Bundesministerium für Justiz**. Diese **Wahrnehmungsberichte** sollen einerseits der umfassenden Information der Zentralstelle über den Vollzugsbetrieb dienen und andererseits einen wesentlichen Beitrag zur Herstellung eines Entscheidungseinklanges der Vollzugsämter leisten.

### **Zu Z 7 (§§ 15a bis 15d; "Integrierte Vollzugsverwaltung"):**

#### **I. Allgemeines:**

1. Der Einsatz von automationsunterstütztem Datenverkehr im Strafvollzug ist derzeit mangelhaft. Lediglich in Teilbereichen, wie etwa bei der Kostverrechnung zur Bewirtschaftung und Kalkulation der Verköstigung der Insassen oder bei der Inventar- und Materialverwaltung, werden neben einer Unterstützung durch Textverarbeitung und Kalkulationsprogramme verschiedene IT-Anwendungen eingesetzt.

Ein elektronischer Datenaustausch der Justizanstalten untereinander und mit dem Bundesministerium für Justiz, den Gerichten, den Staatsanwaltschaften oder den Sicherheitsbehörden ist derzeit weder technisch möglich noch rechtlich zulässig.

2. Weiters bestehen schon seit längerem Bestrebungen, eine dem Melderegister ähnliche Häftlingsevidenz zu errichten, um alle Häftlingsbewegungen zentral erfassen zu können.

Ausgangspunkt war ursprünglich das Meldegesetz 1991, BGBl. Nr. 9/1992, das in seiner geltenden Fassung (zu den vorgeschlagenen Änderungen in diesem Bereich siehe die Ausführungen zu Art. III des Entwurfs) eine absolute Ausnahme von der Meldepflicht für Personen, die auf Grund einer Entscheidung oder

Verfügung eines Gerichts oder einer Verwaltungsbehörde angehalten werden (§ 2 Abs. 1 Z 4 leg. cit.) normiert, sobald (im Bereich des Bundesministeriums für Justiz) eine Häftlingsevidenz geführt wird (§ 23 Abs. 4).

3. Die Notwendigkeit der Etablierung professioneller, einheitlicher IT-Standards anstelle der bestehenden Einzelapplikationen zur Rationalisierung und Vereinfachung des Verwaltungsaufwandes sowie die Errichtung einer Evidenz aller Personen, die nach der Strafprozeßordnung oder dem Strafvollzugsgesetz angehalten werden, sind die Ausgangspunkte für den vorliegenden Entwurf, der die gesetzlich erforderlichen Rahmenbedingungen für eine "Integrierte Vollzugsverwaltung" normieren soll.

## II. Zu den einzelnen Bestimmungen

### Zu § 15a ("Integrierte Vollzugsverwaltung"):

1. Gemäß § 6 **Datenschutzgesetz** dürfen Daten zum Zweck des automationsunterstützten Datenverkehrs nur ermittelt und verarbeitet werden, wenn dafür eine **ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung** besteht, oder soweit dies für den Auftraggeber zur Wahrnehmung der ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben eine wesentliche Voraussetzung bildet.

Abs. 1 trägt dem ersten Halbsatz Rechnung und ermöglicht, daß die **Administration des Vollzuges**, im einzelnen der allgemeinen Vollzugsangelegenheiten, der Aus- und Fortbildung der Insassen, der Freizeitgestaltung, der Ordnungsstrafen, **sowie die Wirtschaftsverwaltung**, insbesondere die Amtswirtschaft, das Arbeits- und Küchenwesen, die Gefangenengelderverrechnung und das Kassen- und Transportwesen, automationsunterstützt erfolgen kann.

Die vorgeschlagene Regelung steht auch im Einklang mit der Erneuerung des Datenschutzgesetzes, die derzeit in Ausarbeitung steht.

2. § 15a Abs. 2 und 3 entspricht § 89f Abs. 1 und 2 Gerichtsorganisationsgesetz.

§ 89f GOG deckt sich im wesentlichen mit § 79a GOG i.d.F. BGBl. Nr. 560/1985 und soll "für automationsunterstützt durchgeführte Gerichtsverfahren - neben dem DSG - nochmals ausdrücklich absichern, daß die Kenntnis von in diesen Verfahren gespeicherten Daten nur nach den auch sonst geltenden Vorschriften erhalten werden kann" (JAB zum Entwurf eines Rechtspflegergesetzes, 797 BlgNR XVI. GP, 2).

3. **Auftraggeber** ist gemäß § 3 Z 3 DSG "jeder Rechtsträger oder jedes Organ einer Gebietskörperschaft, von dem Daten selbst oder unter Heranziehung von Dienstleistern (Z 4) automationsunterstützt verarbeitet werden".

Der Auftraggeber trifft demnach die Entscheidung über den Einsatz der automationsunterstützten Datenverarbeitung.

Unter **Dienstleister** ist nach § 3 Z 4 leg. cit. jeder Rechtsträger oder jedes Organ einer Gebietskörperschaft zu verstehen, von dem Daten für einen Auftraggeber im Rahmen eines solchen Auftrags verwendet werden, dessen wesentlicher Inhalt die automationsunterstützte Verarbeitung dieser Daten ist.

Schwerpunkt der Verantwortung des Dienstleisters ist somit die Datensicherung und die Durchführung der Verarbeitung.

#### **Zu § 15b ("Datenverkehr"):**

Soweit technisch möglich, soll eine Verpflichtung zum automationsunterstützten Datenverkehr bestehen.

Zu den in § 15b nicht ausdrücklich angeführten weiteren Stellen, mit denen die Justizanstalten Daten auszutauschen haben, zählen beispielsweise die Sozialversicherungsträger.

**Zu § 15c ("Löschung von Daten"):**

1. Der Entwurf schlägt in Anlehnung an § 12 Strafregistergesetz die Löschung der Daten nach Ablauf von zwei Jahren nach Eintritt der Tilgung nach dem Tilgungsgesetz vor.

Einerseits sollen in konsequenter Fortsetzung zu den tilgungsrechtlichen Bestimmungen die Daten eines Unbescholtenen (§ 1 Abs. 4 Tilgungsgesetz) nicht im ADV-System der Vollzugsverwaltung aufscheinen (was überdies im Hinblick auf die Speicherkapazität mit beträchtlichen Kosten verbunden wäre), andererseits soll aber eine Auswertung der Daten für nicht personenbezogene wissenschaftliche Untersuchungen eine bestimmte Zeit nach der Tilgung ermöglicht werden (vgl. auch EB zur RV zur Strafregisternovelle 1974, 1270 BlgNR XIII. GP, 5).

2. Endet das Verfahren gegen eine Person, die in Untersuchungshaft angehalten wird bzw. wurde, nicht mit einer Verurteilung zu einer (zumindest zum Teil) unbedingten Freiheitsstrafe, so bedarf es grundsätzlich keiner Evidenthaltung der (bereits anlässlich der Einlieferung) erfaßten Daten.

Um jedoch wissenschaftliche Auswertungen zu ermöglichen, sollen die Daten nicht sofort, sondern erst zwei Jahre nach der Mitteilung des Gerichts über die verfahrensbeendende Entscheidung, die eine Evidenthaltung der Daten entbehrlich macht, gelöscht werden.

**Zu § 15d ("Häftlingsevidenz"):**

1. § 15d des Entwurfs sieht die Errichtung einer **Häftlingsevidenz** als Teil der Integrierten Vollzugsverwaltung vor.

Dieser soll die Funktion eines Melderegisters zukommen, das bundesweit alle Häftlingsbewegungen erfaßt und die rasche Ermittlung des Aufenthalts eines Häftlings ermöglicht.

Da die Evidenz als Teil der Integrierten Vollzugsverwaltung aus den dort gespeicherten Daten gespeist werden kann, tritt für die Justizanstalten kein zusätzlicher Verwaltungsaufwand ein.

Die Häftlingsevidenz soll neben dem vom Bundesminister für Inneres zu errichtenden Zentralen Melderegister (geplante Fertigstellung nach der Jahrtausendwende) bestehen und datenmäßig derart verknüpft werden, daß bei einer zentralen Meldeanfrage hinsichtlich einer Person, die sich in Haft befindet, die Adresse (nicht aber der Name) der Justizanstalt aufscheint.

Das Ausfüllen von Haft- und Haftentlassungszetteln sowie die Übermittlung derselben an die Meldebehörden würden entbehrlich, was eine zusätzliche Rationalisierung zur Folge hätte.

Bis zur Fertigstellung des Zentralen Melderegisters und dessen Verknüpfung mit der Häftlingsevidenz bedarf es jedoch nach wie vor einer solchen "händischen" Meldung (vgl. dazu auch unten zu Art. III).

2. Da der Häftlingsevidenz die Funktion eines Melderegisters zukommen soll, sieht der Entwurf dem Meldegesetz entsprechende Meldedaten (§ 9 Abs. 1 leg. cit i.V.m. Anlage A) vor.

#### **Zu Z 8 (§ 22 Abs. 3a):**

1. Gemäß § 22 Abs. 3 StVG haben außer in den Fällen der §§ 116 (Ordnungsstrafverfahren) und 121 (Beschwerdeverfahren) StVG alle im Strafvollzug außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens ergehenden Anordnungen und Entscheidungen ohne förmliches Verfahren und **ohne Erlassung eines Bescheids** zu ergehen.

Diese Vorschrift richtet sich an den Anstaltsleiter und an (von ihm besonders beauftragte) Strafvollzugsbedienstete und soll einen praktikablen Strafvollzug

ermöglichen. Da dem Strafgefangenen ein i.d.R. zweigliedriger Instanzenzug offensteht (Strafgefangene können sich gem. § 120 StVG gegen jede ihre Rechte betreffende Entscheidung oder Anordnung beschweren), bleibt der Rechtsschutz trotz einer weitgehend formfreien Erstentscheidung gewahrt.

2. In bestimmten Fällen ist das **Bundesministerium für Justiz als oberste Vollzugsbehörde in erster und letzter Instanz entscheidungsbefugt**.

Beispielsweise seien erwähnt: § 10 StVG (Strafvollzugsortsänderung) oder § 24 Abs. 3 (Vergünstigungen, soweit nicht der Anstaltsleiter genehmigungsbefugt ist).

Das Strafvollzugsgesetz trifft **keine nähere Regelung über die Form der Entscheidung**, was in der Vergangenheit zu mehreren Erkenntnissen des Verwaltungsgerichtshofes führte, in denen die Aufhebung der Entscheidung wegen Rechtswidrigkeit ihres Inhaltes (es mangelte an der bescheidmäßigen Erledigung) ausgesprochen wurde (vgl. Erkenntnis vom 12.9.1996, Zl. 95/20/0750, zu § 10 i.V.m. § 134 StVG oder vom 22.1.1998, Zl. 97/20/0151, zu § 48 StVG).

Zur **Klarstellung der Rechtslage** schlägt der Entwurf daher vor, das aus der Verfassung ableitbare Prinzip, daß **hoheitliche (einseitige) Eingriffe in subjektive Rechte der Rechtsunterworfenen grundsätzlich nur in Bescheidform erfolgen dürfen** (WALTER/MAYER, Grundriß des österr. Bundesverfassungsrechts<sup>8</sup>, Rz 605), ausdrücklich im Strafvollzugsgesetz niederzuschreiben.

Zur Feststellung, ob eine bestimmte Norm im StVG dem Strafgefangenen ein subjektives Recht einräumt, über das in Bescheidform zu entscheiden ist, ist zu prüfen, ob die Vorschrift der Behörde im Interesse der betroffenen Person bestimmte Pflichten auferlegt, wobei im Zweifel davon auszugehen ist, daß eine Norm des objektiven Rechts auch ein subjektives Recht gewährt (WALTER/MAYER, Grundriß des österr. Verwaltungsverfahrenrechts<sup>6</sup>, Rz 119).



3. Die unterschiedlichen Erledigungsformen (weitgehend formfrei nach § 22 Abs. 3 und formgebunden nach § 22 Abs. 3a) ergeben sich aus dem Umstand, daß gegen eine Anordnung oder Entscheidung des Anstaltsleiters eine Beschwerde nach § 120 StVG erhoben und somit ein anfechtbarer Bescheid rasch erwirkt werden kann (siehe auch die Ausführungen zu Pkt. 1).

Gegen eine (zulässigerweise) formlose Entscheidung der obersten Vollzugsbehörde würde dem Häftling jedoch kein Rechtsmittel offen stehen; er müßte den Gegenstand seines Ansuchens zum Inhalt eines Beschwerdeverfahrens nach § 121 StVG machen, um (auf Umwegen) einen auch der Kontrolle der Gerichtshöfe öffentlichen Rechts unterliegenden Bescheid zu erlangen.

#### **Zu Z 17 (§ 163 StVG):**

Durch die Anführung der §§ 15a bis 15d idF des Entwurfs soll klargestellt werden, daß auch Personen, die im Maßnahmenvollzug angehalten werden, in die Häftlingsevidenz einzutragen sind.

#### **Zu Artikel II (Änderungen des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen 1991):**

Der Wegfall der Vollzugsoberbehörden und die Einführung von Vollzugsämtern bedingt eine Änderung des Art. II Abs. 2 lit. B Z 32 EGVG.

#### **Zu Artikel III (Änderung des § 23 Abs. 4 des Meldegesetzes):**

Nach § 23 Abs. 4 Meldegesetz 1991 tritt mit **Beginn der Führung einer Häftlingsevidenz** nach dem Strafvollzugsgesetz die in § 2 Abs. 2 Z 4 leg. cit. normierte absolute Ausnahme von der Meldepflicht für Personen, die nach den Bestimmungen des Strafvollzugsgesetzes oder der Strafprozeßordnung angehalten werden, in Kraft.

Dies bedeutet, daß nach geltender Rechtslage mit der Führung einer Häftlingsevidenz Häftlinge weder an- noch abgemeldet werden müßten, was dann zu keinen Problemen führen würde, wenn das Zentrale Melderegister nach § 16 Meldegesetz parallel zur Häftlingsevidenz bereits bestünde. In diesem Fall könnten die Häftlingsevidenz und das Zentrale Melderegister datenmäßig derart verknüpft werden, daß bei einer zentralen Meldeanfrage hinsichtlich einer Person, die sich in Haft befindet, automatisch die Adresse der Justizanstalt aufscheint.

Da mit der Fertigstellung des Zentralen Melderegisters jedoch erst nach der Jahrtausendwende zu rechnen ist, hätte die Führung der Häftlingsevidenz und die damit verbundene absolute Ausnahme von der Meldepflicht für Häftlinge zur Folge, daß eine haftbedingte Änderung des Aufenthalts einem Meldeauskunftswerber unbekannt bliebe, was zu einer Zunahme von Postfehlberichten und Zustellmängeln führen würde.

Diesem Problem Rechnung tragend schlägt der Entwurf daher eine Änderung der Übergangsbestimmung vor:

Die absolute Ausnahme von der Meldepflicht soll erst dann in Kraft treten, wenn das Zentrale Melderegister und dessen Verknüpfung mit der Häftlingsevidenz fertiggestellt sind. Bis dahin wird die Aufnahme oder die Entlassung eines Häftlings auch weiterhin der örtlichen Meldebehörde bekanntzugeben sein (vgl. dazu auch oben zu § 15d).

## GEGENÜBERSTELLUNG

## Gegenüberstellung

Bisherige Fassung:

Vorgeschlagene Fassung:

### Artikel I

#### Änderungen des Strafvollzugsgesetzes

##### Zuständigkeit

##### Zuständigkeit

§ 9. (1) Freiheitsstrafen, deren Strafzeit ein Jahr übersteigt, sind in der nach § 134 zu bestimmenden Strafvollzugsanstalt zu vollziehen; bis zur Bestimmung der zuständigen Strafvollzugsanstalt ist der Strafvollzug jedoch im Gefangenenhaus eines Gerichtshofes einzuleiten.

§ 9. (1) Freiheitsstrafen, deren Strafzeit achtzehn Monate übersteigt, sind in der nach § 134 zu bestimmenden Strafvollzugsanstalt zu vollziehen; bis zur Bestimmung der zuständigen Strafvollzugsanstalt ist der Strafvollzug jedoch im Gefangenenhaus eines Gerichtshofes einzuleiten.

(2) Freiheitsstrafen, deren Strafzeit ein Jahr nicht übersteigt, sind in den Gefangenenhäusern der Gerichtshöfe oder in Strafvollzugsanstalten, Freiheitsstrafen, deren Strafzeit drei Monate nicht übersteigt, ausschließlich in den Gefangenenhäusern der Gerichtshöfe zu vollziehen...

(2) Freiheitsstrafen, deren Strafzeit achtzehn Monate nicht übersteigt, sind in den Gefangenenhäusern der Gerichtshöfe oder in Strafvollzugsanstalten, Freiheitsstrafen, deren Strafzeit drei Monate nicht übersteigt, ausschließlich in den Gefangenenhäusern der Gerichtshöfe zu vollziehen...

(3)...

(3) unverändert

(4)...

(4) unverändert

(5)...

(5) unverändert

##### Vollzugsbehörde erster Instanz

##### Vollzugsbehörde erster Instanz

§ 11. Vollzugsbehörde erster Instanz ist der Anstaltsleiter.

§ 11. (1) Vollzugsbehörde erster Instanz ist der Anstaltsleiter.

(2) Dem Anstaltsleiter stehen nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes die Aufsicht über den Strafvollzug in der ihm unterstellten Anstalt sowie die Entscheidung über Beschwerden gegen Strafvollzugsbedienstete oder deren Anordnungen zu.

##### Vollzugskammern

§ 11a. (1) Die Entscheidung über Beschwerden gegen den Anstaltsleiter oder gegen eine von ihm getroffene Entscheidung oder Anordnung steht

## Bisherige Fassung:

## Vorgeschlagene Fassung:

der Vollzugskammer beim Oberlandesgericht für die in dessen Sprengel gelegenen Anstalten zum Vollzug von Freiheitsstrafen zu. Beim Oberlandesgericht Wien sind zwei Vollzugskammern einzurichten, eine für die Sprengel des Landesgerichtes für Strafsachen Wien und des Landesgerichtes Korneuburg sowie eine weitere für die Sprengel der Landesgerichte St.Pölten, Krems an der Donau, Wiener Neustadt und Eisenstadt.

(2) Die Vollzugskammern sind Kollegialbehörden im Sinne des Art. 20 Abs. 2 Bundes-Verfassungsgesetzes.

(3) Eine Vollzugskammer besteht aus dem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern. Der Vorsitzende und ein weiteres Mitglied müssen Richter des Dienststandes sein und sollen tunlichst schon vor ihrer Bestellung über Erfahrungen auf dem Gebiete des Strafvollzugswesens verfügen. Das dritte Mitglied muß Bundesbeamter des Dienststandes sein; dieses Mitglied ist tunlichst aus dem Kreise der Anstaltsleiter, deren Stellvertreter oder sonstiger erfahrener Strafvollzugsbeamter zu bestellen.

(4) Für jedes Mitglied sind ein erstes und ein zweites Ersatzmitglied, erforderlichenfalls auch weitere Ersatzmitglieder, zu bestellen. Auf die Ersatzmitglieder sind die Bestimmungen über die Mitglieder sinngemäß anzuwenden.

§ 11b. (1) Der Vorsitzende und die weiteren Mitglieder der Vollzugskammer sowie die Ersatzmitglieder werden vom Bundesminister für Justiz nach Einholung eines Vorschlages des Präsidenten des Oberlandesgerichtes für eine Funktionsperiode von sechs Jahren bestellt. Die erste Funktionsperiode beginnt mit 1. .... 2000.

## Bisherige Fassung:

## Vorgeschlagene Fassung:

Soweit während einer laufenden Funktionsperiode Bestellungen notwendig werden, haben sie für die restliche Funktionsperiode zu erfolgen.

(2) Jede zu besetzende Stelle ist vom Präsidenten des Oberlandesgerichtes auszuschreiben. Die Ausschreibung ist an der Amtstafel des Oberlandesgerichtes anzuschlagen und auch auf andere geeignete Weise zu verlautbaren.

(3) § 31 Abs. 1 und § 33 Abs. 1 erster Satz und Abs. 2 des Richterdienstgesetzes sind sinngemäß anzuwenden.

§ 11c. (1) Die Mitgliedschaft zur Vollzugskammer ruht vom Zeitpunkt der Einleitung eines Disziplinarverfahrens bis zu dessen rechtskräftigem Abschluß, während der Zeit einer (vorläufigen) Suspendierung, (einstweiligen) Enthebung oder Außerdienststellung sowie während einesurlaubes von mehr als drei Monaten und der Ableistung eines Präsenz- oder Zivildienstes.

(2) Die Mitgliedschaft zur Vollzugskammer endet mit Ablauf der Funktionsperiode, mit der rechtskräftigen Verhängung einer Disziplinarstrafe oder mit dem Ausscheiden aus dem Dienststand. Für ein richterliches Mitglied endet die Mitgliedschaft überdies, sobald es nicht mehr auf eine Richterplanstelle ernannt ist.

(3) Wenn ein Mitglied  
1. aus gesundheitlichen Gründen sein Amt nicht mehr ausüben kann oder  
2. die ihm obliegenden Amtspflichten als Mitglied der Vollzugskammer grob verletzt oder vernachlässigt hat,

## Bisherige Fassung:

## Vorgeschlagene Fassung:

so hat es der Bundesminister für Justiz nach Anhörung des Präsidenten des Oberlandesgerichtes von seiner Funktion zu entheben.

§ 11d. (1) Die Vollzugskammer ist beschlußfähig, wenn die drei Mitglieder anwesend sind. Bei Verhinderung eines Mitgliedes tritt das jeweils erste Ersatzmitglied, ist auch dieses verhindert, das nächstberufene Ersatzmitglied, an dessen Stelle. Die Vollzugskammer hat mit Stimmenmehrheit zu entscheiden. Eine Stimmenthaltung ist unzulässig. Der Vorsitzende hat seine Stimme zuletzt abzugeben.

(2) Der Bundesminister für Justiz hat durch Verordnung für die Vollzugskammern eine Geschäftsordnung zu erlassen, in der vor allem nähere Bestimmungen über die Aufgaben des Vorsitzenden und des Berichterstatters zu treffen sind.

§ 11e. Für die Sacherfordernisse der Vollzugskammern hat der Präsident des Oberlandesgerichtes aufzukommen. Für die Sitzungen der Vollzugskammern hat er jeweils einen geeigneten Schriftführer beizustellen.

§ 11f. (1) Die Mitglieder der Vollzugskammern haben Anspruch auf eine Vergütung für Nebentätigkeit gemäß § 25 Abs. 1 des Gehaltsgesetzes 1956.

(2) Die von den Mitgliedern der Vollzugskammern zur Wahrnehmung ihrer Funktion unternommenen Reisen sind nach Maßgabe der Reisegebührevorschrift 1955, BGBl.Nr. 133, als Dienstreisen zu vergüten, wobei als Dienort der Dienort der Haupttätigkeit gilt.

§ 11g. Soweit in diesem Bundesgesetz nichts

**Bisherige Fassung:****Vorgeschlagene Fassung:**

anderes bestimmt ist, haben die Vollzugskammern die Verwaltungsverfahrensgesetze anzuwenden, und zwar

1. im Beschwerdeverfahren außer dem Fall der Z 2 das AVG mit Ausnahme der §§ 2 bis 4, 12, 38, 40 bis 44, 51, 51a, 55, 57, 63 bis 66 Abs. 1 und Abs. 3, 67 bis 67 h, 73 Abs. 2 bis 4 und 75 bis 80,

2. im Beschwerdeverfahren wegen eines Ordnungsstraferkenntnisses das AVG in dem in Z 1 genannten Umfang mit Ausnahme der §§ 11, 61 Abs. 1 und 73 Abs. 1 sowie die §§ 1 bis 8, 15, 19, 20, 22, 25, 31, 32, 44a Z 1 bis 3, 51 Abs. 6 und 52 VStG."

**Vollzugsoberbehörde**

§ 12. (1) Für die gerichtlichen Gefangenenhäuser ist der Präsident des in Strafsachen tätigen Gerichtshofes erster Instanz, in dessen Sprengel die Gefangenenhäuser liegen, Vollzugsoberbehörde.

(2) Der Vollzugsoberbehörde stehen nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes die Aufsicht über die gerichtlichen Gefangenenhäuser und die Entscheidung über Beschwerden gegen die Leiter dieser Gefangenenhäuser und deren Entscheidungen zu.

**Oberste Vollzugsbehörde**

§ 13. (1) ...

(2) Das Bundesministerium für Justiz hat für die Errichtung, Erhaltung und Erneuerung der Anstalten zum Vollzug von Freiheitsstrafen sowie dafür vorzusorgen, daß die Anstalt entsprechend den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes

**Vollzugsämter**

§ 12. Dem Präsidenten des Oberlandesgerichtes steht die Aufsicht über den Strafvollzug (§ 14) in den im Sprengel gelegenen Anstalten zum Vollzug von Freiheitsstrafen zu (Vollzugsamt).

**Oberste Vollzugsbehörde**

§ 13. (1) unverändert

(2) Das Bundesministerium für Justiz hat für die Errichtung, Erhaltung und Erneuerung der Anstalten zum Vollzug von Freiheitsstrafen sowie dafür vorzusorgen, daß die Anstalten entsprechend den Bestimmungen dieses



**Bisherige Fassung:**

betrieben werden können. Ihm stehen ferner nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes die Aufsicht über den gesamten Vollzug und die Einrichtung dessen innerer Revision sowie die in den §§ 10, 18, 24, 25, 64, 69, 78, 84, 97, 101, 116, 121, 134 und 135 vorgesehenen Verfügungen und Entscheidungen zu, hinsichtlich der Strafvollzugsanstalten auch die im § 12 Abs. 2 vorgesehenen Verfügungen und Entscheidungen.

(3) ...

**Aufsicht über den Strafvollzug**

**§ 14.** (1) Die Einhaltung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes und der darauf gegründeten Vorschriften und Anordnungen ist von den Leitern der Anstalten zum Vollzug von Freiheitsstrafen innerhalb des Bereiches der ihnen unterstellten Einrichtungen, im übrigen, unbeschadet der Bestimmungen des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung vom Jahre 1929 über die richterliche Unabhängigkeit, innerhalb ihrer Sprengel durch die Vollzugsoberbehörden und im ganzen Bundesgebiet durch das Bundesministerium für Justiz zu überwachen.

(2) Die Vollzugsbehörden haben sich von dem gesamten Verwaltungs- und Vollzugsbetrieb in den von ihnen zu beaufsichtigenden Einrichtungen durch eigene Wahrnehmung Kenntnis zu verschaffen. Sie haben zu diesem Zweck regelmäßig in den Anstalten Nachschau zu halten und wahrgenommene Mißstände abzustellen; über die im eigenen Wirkungsbereich nicht abgestellt werden können, haben die Leiter der gerichtlichen

**Vorgeschlagene Fassung:**

Bundesgesetzes betrieben werden können. Ihm stehen ferner nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes die Aufsicht über den gesamten Vollzug und die Einrichtung dessen innerer Revision sowie die in den §§ 10, 18, 24, 25, 64, 69, 78, 84, 97, 101, 134 und 135 vorgesehenen Verfügungen und Entscheidungen zu.

(3) unverändert

**Aufsicht über den Strafvollzug**

**§ 14.** (1) Die Einhaltung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes und der darauf gegründeten Vorschriften und Anordnungen ist von den Leitern der Anstalten zum Vollzug von Freiheitsstrafen innerhalb des Bereiches der ihnen unterstellten Einrichtungen, im übrigen, unbeschadet der Bestimmungen des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung vom Jahre 1929 über die richterliche Unabhängigkeit, innerhalb ihrer Sprengel durch die Vollzugsämter und im ganzen Bundesgebiet durch das Bundesministerium für Justiz zu überwachen.

(2) Die Vollzugsbehörden haben sich von dem gesamten Verwaltungs- und Vollzugsbetrieb in den von ihnen zu beaufsichtigenden Einrichtungen durch eigene Wahrnehmung Kenntnis zu verschaffen. Sie haben zu diesem Zweck regelmäßig in den Anstalten Nachschau zu halten und wahrgenommene Mißstände abzustellen; über Mißstände, die im eigenen Wirkungsbereich nicht abgestellt werden können, haben die Anstaltsleiter dem Vollzugsamt und die

**Bisherige Fassung:**

Gefangenenhäuser der Vollzugsoberbehörde und die Leiter der Strafvollzugsanstalten sowie die Vollzugsoberbehörden dem Bundesministerium für Justiz zu berichten.

(3) Inwieweit die Vollzugskommissionen an der Aufsicht über den Vollzug mitzuwirken haben, ist im § 18 bestimmt.

**Vorgeschlagene Fassung:**

Vollzugsämter dem Bundesminister für Justiz zu berichten.

(3) Inwieweit die Vollzugskommissionen an der Aufsicht über den Vollzug mitzuwirken haben, ist im § 18 bestimmt.

(3) Alljährlich haben die Vollzugsämter dem Bundesminister für Justiz über ihre Wahrnehmungen, insbesondere über Mängel der Gesetz- und Ordnungsmäßigkeit des Vollzuges, zu berichten.

(4) Inwieweit die Vollzugskommissionen an der Aufsicht über den Vollzug mitzuwirken haben, ist im § 18 bestimmt.

**Integrierte Vollzugsverwaltung**

§ 15 a. (1) Die Vollzugsverwaltung kann sich der automationsunterstützten Datenverarbeitung bedienen (Integrierte Vollzugsverwaltung).

(2) Der Bundesrechenzentrum GmbH obliegt die Mitwirkung an der Integrierten Vollzugsverwaltung als Dienstleister (§ 3 Z 4 des Datenschutzgesetzes), soweit dies der Einfachheit, Zweckmäßigkeit und Kostenersparnis dient.

(3) Die Übermittlung von Daten der Integrierten Vollzugsverwaltung durch den Dienstleister an andere Rechtsträger ist nur auf Grund des Auftrages eines Auftraggebers (§ 3 Z 3 des Datenschutzgesetzes) zulässig.

**Datenverkehr**

§ 15 b. Der Datenverkehr der Justizanstalten untereinander und mit dem Bundesministerium für Justiz, den Gerichten, den Staatsanwaltschaften, den Sicherheitsbehörden und den Einrichtungen für Bewährungshilfe sowie mit anderen Stellen, mit denen die Justizanstalten kraft Gesetzes Daten

## 8

Bisherige Fassung:

Vorgeschlagene Fassung:

auszutauschen haben, hat nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten automationsunterstützt zu erfolgen.

#### **Löschung von Daten**

**§ 15 c.** Die Daten sind nach Ablauf von zwei Jahren ab jenem Zeitpunkt zu löschen, ab dem

1. bei Strafgefangenen die Tilgung nach dem Tilgungsgesetz, BGBl.Nr.68/1972, eingetreten ist;
2. bei Untersuchungshäftlingen eine Mitteilung des Gerichtes über eine verfahrensbeendende Entscheidung in der Justizanstalt eingelangt ist, die eine Evidenthaltung der Daten entbehrlich macht.

#### **Häftlingsevidenz**

**§ 15 d. (1)** Als Teil der Integrierten Vollzugsverwaltung nach § 15 a ist eine Häftlingsevidenz zu führen.

**(2)** In die Häftlingsevidenz sind alle Personen, die in einer Justizanstalt angehalten werden, mit folgenden Daten einzutragen:

1. Familienname
2. Akademischer Grad
3. Vorname
4. Familienname zur Zeit der Geburt
5. Geschlecht
6. Religionsbekenntnis
7. Staatsangehörigkeit
8. Geburtsdatum
9. Geburtsort, einschließlich Bundesland bzw. Staat
10. Bisherige Wohnanschrift
11. Anschrift der Justizanstalt
12. Datum der Einlieferung/des Haftantrittes
13. Datum der Entlassung.

**Bisherige Fassung:****Vorgeschlagene Fassung:****Behandlung der Strafgefangenen**

§ 22. (1) ...

(2) ...

(3) ...

**Begriffsbestimmungen**

§ 107. (1) ...

(2) ...

(3) ...

(4) Für Ordnungswidrigkeiten gelten die allgemeinen Bestimmungen des Verwaltungsstrafgesetzes 1991, BGBl.Nr. 52 in der jeweils geltenden Fassung. Der Versuch ist strafbar.

**Verfahren bei Ordnungswidrigkeiten**

§ 116. (1) Über die Verhängung von Ordnungsstrafen hat unbeschadet der Bestimmungen des § 108 die Vollzugsbehörde erster Instanz zu entscheiden. Richtet sich die Ordnungswidrigkeit aber gegen die Person des Leiters eines gerichtlichen Gefangenenhauses, so steht die Entscheidung der Vollzugsoberbehörde, richtet sie sich gegen die Person des Leiters einer Strafvollzugsanstalt, dem Bundesministerium für Justiz zu. Die Zuständigkeit bleibt auch erhalten, wenn der Strafgefangene während eines anhängigen

(3) Die Daten nach Abs. 2 Z 1 bis 12 sind unmittelbar bei der Aufnahme einzutragen, das Datum nach Abs. 2 Z 13 unmittelbar nach der Entlassung."

**Behandlung der Strafgefangenen**

§ 22. (1) unverändert

(2) unverändert

(3) unverändert

(3a) Entscheidungen des Bundesministeriums für Justiz, die in Rechte des Strafgefangenen eingreifen, haben in Bescheidform zu ergehen.

**Begriffsbestimmungen**

§ 107. (1) unverändert

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) Für Ordnungswidrigkeiten gelten im Verfahren erster Instanz die allgemeinen Bestimmungen des Verwaltungsstrafgesetzes 1991, BGBl.Nr. 52 in der jeweils geltenden Fassung. Der Versuch ist strafbar.

**Verfahren bei Ordnungswidrigkeiten**

§ 116. (1) Über die Verhängung von Ordnungsstrafen hat unbeschadet der Bestimmungen des § 108 die Vollzugsbehörde erster Instanz zu entscheiden. Richtet sich die Ordnungswidrigkeit aber gegen die Person des Anstaltsleiters, so steht die Entscheidung der Vollzugskammer zu. Die Zuständigkeit bleibt auch erhalten, wenn der Strafgefangene während eines anhängigen Ordnungsstrafverfahrens in eine andere Anstalt überstellt wird.

**Bisherige Fassung:**

Ordnungsstrafverfahrens in eine andere Anstalt überstellt wird.

**Beschwerden**

§ 120. (1) ...

(2) ...

(3) Die Erhebung einer Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Der Anstaltsleiter und die mit der Beschwerde angerufene höhere Vollzugsbehörde können jedoch den Vollzug von Anordnungen, gegen die Beschwerde erhoben wird, bis zur Erledigung vorläufig aussetzen, wenn keine Gefahr im Verzuge ist.

**Verfahren bei Beschwerden**

§ 121. (1) Über Beschwerden gegen Strafvollzugsbedienstete oder deren Anordnungen hat der Anstaltsleiter zu entscheiden. Richtet sich die Beschwerde gegen den Leiter eines gerichtlichen Gefangenenhauses oder gegen eine von ihm getroffene Entscheidung oder Anordnung und hilft er der Beschwerde nicht selbst ab, so steht die Entscheidung der Vollzugsbehörde zu, richtet sie sich gegen den Leiter einer Strafvollzugsanstalt oder gegen dessen Entscheidung oder Anordnung und hilft er der Beschwerde nicht selbst ab, dem Bundesministerium für Justiz.

(2) Gegen Entscheidungen der Vollzugsbehörde ist eine Beschwerde nur zulässig, wenn die Entscheidung über die Verhängung einer Ordnungsstrafe wegen einer gegen den Leiter eines gerichtlichen Gefangenenhauses gerichteten Ordnungswidrigkeit oder über eine gegen einen solchen Leiter gerichtete Beschwerde ergangen

**Vorgeschlagene Fassung:****Beschwerden**

§ 120. (1) unverändert

(2) unverändert

(3) Die Erhebung einer Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Der Anstaltsleiter und die mit der Beschwerde angerufene Vollzugskammer können jedoch den Vollzug von Anordnungen, gegen die Beschwerde erhoben wird, bis zur Erledigung vorläufig aussetzen, wenn keine Gefahr im Verzuge ist.

**Verfahren bei Beschwerden**

§ 121. (1) Über Beschwerden gegen Strafvollzugsbedienstete oder deren Anordnungen hat der Anstaltsleiter zu entscheiden. Richtet sich die Beschwerde gegen den Anstaltsleiter oder gegen eine von ihm getroffene Entscheidung oder Anordnung und hilft er der Beschwerde nicht selbst ab, so steht die Entscheidung der Vollzugskammer zu. Soweit eine an eine Vollzugskammer gerichtete Beschwerde die Wahrnehmung des Aufsichtsrechts über die von der Beschwerde betroffenen Vollzugseinrichtung erfordert, hat die Vollzugskammer die Beschwerde an das Vollzugsamt weiterzuleiten.

(2) Soweit der Sachverhalt nicht genügend bekannt ist, sind vor der Erledigung Erhebungen anzustellen. Bei der Vorlage von Beschwerden hat der Anstaltsleiter einen kurzen Bericht anzuschließen, soweit sich der Sachverhalt nicht schon aus den etwa mitvorgelegten Akten ergibt. Die Vollzugskammer kann auch den Präsidenten des in Strafsachen tätigen Gerichtshofs erster

**Bisherige Fassung:**

ist. Über die Beschwerde hat das Bundesministerium für Justiz zu entscheiden.

(3) Soweit der Sachverhalt nicht genügend bekannt ist, sind vor der Erledigung Erhebungen anzustellen. Bei der Vorlage von Beschwerden hat der Anstaltsleiter einen kurzen Bericht anzuschließen, soweit sich der Sachverhalt nicht schon aus den etwa mitvorgelegten Akten ergibt.

(4) Ein Beschwerdeerkenntnis hat, wenn sich die Beschwerde nicht gegen die Person des Anstaltsleiters gerichtet hat, dieser, sonst sein Stellvertreter dem Strafgefangenen zu verkünden. Zugleich ist der Strafgefangene über die Möglichkeit einer weiteren Beschwerde zu belehren. Auf sein Verlangen ist dem Strafgefangenen auch eine schriftliche Ausfertigung der Entscheidung zuzustellen.

**Vorgeschlagene Fassung:**

Instanz, in dessen Sprengel die betroffene Anstalt gelegen ist, um Erhebungen ersuchen. Der Präsident kann die Erledigung eines solchen Ersuchens an einen anderen Richter des Gerichtshofes delegieren.

(3) Ein Beschwerdeerkenntnis hat, wenn sich die Beschwerde nicht gegen die Person des Anstaltsleiters gerichtet hat, dieser, sonst sein Stellvertreter dem Strafgefangenen zu verkünden. Zugleich ist der Strafgefangene über die Möglichkeit einer weiteren Beschwerde zu belehren. Auf sein Verlangen ist dem Strafgefangenen auch eine schriftliche Ausfertigung der Entscheidung zuzustellen.

(4) Entscheidungen der Vollzugskammern unterliegen nicht der Aufhebung oder Abänderung im Verwaltungswege. Die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof ist einschließlich der Fälle des Artikel 130 Abs. 1 lit. b des Bundes-Verfassungsgesetzes zulässig.

**DRITTER ABSCHNITT**

**Vollzug von Freiheitsstrafen, deren Strafzeit ein Jahr übersteigt**

**Erster Unterabschnitt****Aufnahme**

**§ 131.** (1) Findet sich jemand zur Einleitung des Vollzuges einer Freiheitsstrafe, deren Strafzeit ein Jahr übersteigt, im zuständigen Gefangenenhaus eines Gerichtshofes (§ 9 Abs. 1) während der Amtsstunden ein oder wird er zu

**DRITTER ABSCHNITT**

**Vollzug von Freiheitsstrafen, deren Strafzeit achtzehn Monate übersteigt**

**Erster Unterabschnitt****Aufnahme**

**§ 131.** (1) Findet sich jemand zur Einleitung des Vollzuges einer Freiheitsstrafe, deren Strafzeit achtzehn Monate übersteigt, im zuständigen Gefangenenhaus eines Gerichtshofes (§ 9 Abs. 1) während der Amtsstunden ein oder wird er zu

**Bisherige Fassung:**

diesem Zweck dorthin vorgeführt oder überstellt, so ist festzustellen, ob er der Verurteilte sei; bejahendenfalls ist er als Strafgefangener aufzunehmen.

(2) ...

(3) ...

**Vorgeschlagene Fassung:**

diesem Zweck dorthin vorgeführt oder überstellt, so ist festzustellen, ob er der Verurteilte sei; bejahendenfalls ist er als Strafgefangener aufzunehmen.

(2) unverändert

(3) unverändert

**VIERTER ABSCHNITT****Vollzug von Freiheitsstrafen, deren Strafzeit ein Jahr nicht übersteigt****Allgemeine Vorschrift**

§ 153. Für den Vollzug von Freiheitsstrafen, deren Strafzeit ein Jahr nicht übersteigt, gelten die §§ 131 bis 133 und 147 bis 152 dem Sinne nach, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt wird.

**Ergänzende Bestimmungen**

§ 163. Die §§ 11 bis 15 und 17 bis 19 gelten dem Sinne nach.

**Schlußbestimmungen**

§ 181. (1) ...

(2)...

(3)...

(4)...

(5)...

(6)...

**VIERTER ABSCHNITT****Vollzug von Freiheitsstrafen, deren Strafzeit achtzehn Monate nicht übersteigt****Allgemeine Vorschrift**

§ 153. Für den Vollzug von Freiheitsstrafen, deren Strafzeit achtzehn Monate nicht übersteigt, gelten die §§ 131 bis 133 und 147 bis 152 dem Sinne nach, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt wird.

**Ergänzende Bestimmungen**

§ 163. Die §§ 11 bis 15d und 17 bis 19 gelten dem Sinne nach.

**Schlußbestimmungen**

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) unverändert

(5) unverändert

(6) unverändert

(7) Die §§ 9, 11 bis 14, 15a bis 15d, 22 Abs. 3a, 107 Abs. 4, 116 Abs. 1, 120 Abs. 3, 121, 131 Abs. 1, 153 und 163 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. ... treten mit ... in

Bisherige Fassung:

Vorgeschlagene Fassung:

Kraft.**Artikel II****Änderungen des Einführungsgesetzes zu den  
Verwaltungsverfahrensgesetzen 1991****Artikel II**

(2) Von den Verwaltungsverfahrensgesetzen sind anzuwenden:  
B. Das AVG in vollem Umfang, das VStG mit Ausnahme der §§ 37, 39, 50 und 56 auf das behördliche Verfahren  
32. Der Vollzugsbehörden erster Instanz und der Vollzugsüberbehörden nach dem Strafvollzugsgesetz;

**Artikel XII**

(1) - (10) ...

**Artikel II**

(2) Von den Verwaltungsverfahrensgesetzen sind anzuwenden:  
B. Das AVG in vollem Umfang, das VStG mit Ausnahme der §§ 37, 39, 50 und 56 auf das behördliche Verfahren  
32. Der Vollzugsbehörden erster Instanz und der Vollzugsämter nach dem Strafvollzugsgesetz;

**Artikel XII**

(1) - (10) unverändert

(11) Art. II Abs. 2 Z 32 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. .... tritt mit ... in Kraft.

**Artikel III****Änderung des Meldegesetzes 1991****Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen**

§ 23. (1) ...

(2) ...

(3) ...

(4) § 2 Abs. 1 Z 4 tritt für Menschen, die nach den Bestimmungen des Strafvollzugsgesetzes, BGBl.Nr. 144/1969, oder der Strafprozeßordnung, BGBl.Nr. 631/1975, angehalten werden, erst mit Beginn der Führung einer Häftlingsevidenz nach dem Strafvollzugsgesetz in Kraft. Bis dahin sind diese Häftlinge von der Anstaltsleitung mittels Haftzettels (Haftentlassungszettels) zu melden.

**Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen**

§ 23. (1) unverändert

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) § 2 Abs. 1 Z 4 tritt für Menschen, die nach den Bestimmungen des Strafvollzugsgesetzes, BGBl.Nr. 144/1969, oder der Strafprozeßordnung 1975, BGBl.Nr. 631, angehalten werden, erst mit der Führung des Zentralen Melderegisters und dessen Verknüpfung mit der Häftlingsevidenz nach dem Strafvollzugsgesetz in Kraft. Bis dahin sind diese Häftlinge von der Anstaltsleitung mittels Haftzettels (Haftentlassungszettels) zu melden.